Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel. + FAX: ++49 (0) 4101 20 93 88

Pinneberg, den 14.02.2017

(Vorab per FAX, ohne Anlagen: Fax: +49 4331 139-200)
An das
Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Klageerhebung gegen den **Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen den

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung.
Ich beantrage einen Streitwert von mindestens sechshunderteins Euro.

Klagegrund:
Ausschluß aus dem **Landesjagdverband Schleswig-Holstein** und der Kreisjägerschaft Pinneberg durch Anwendung rechtswidriger Methoden und Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch Beschluß des Disziplinarausschusses vom 03.02.2014

Ich klage also auf Nichtigerklärung aller gegen mich erlassenen Einschränkungen meiner Vereinsrechte.

Die Klage erfolgt fristgerecht, weil es bereits zwei Klagen vor dem AG Pinneberg gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg gegeben hat. Beide Klagen haben nicht zur Wiederherstellung der Rechte des Klägers geführt.

Es geht um die Verfahren vor dem AG Pinneberg:

- 73 C 2/ 13 und
- 67 C 77/ 15.

Wenn das Amtsgericht Rendsburg das möchte, dann bin ich mit der Beiziehung der Akten einverstanden.

- Das Verfahren 73/ C 2/ 13 wurde bis vor das Landgericht Itzehoe getrieben, daß sich salopp gesagt, geweigert hat tätig zu werden, bevor die vereinsinternen Mittel ausgeschöpft sind.
  Dazu wurde ein höchstrichterliches Urteil aus dem Jahr 1954 aufgefunden.

Da die Jägerschaft des Kreises Pinneberg und der **Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.** mit kriminellen Methoden und offensichtlichen FILZ gearbeitet haben, wurde durch die Ergebnisse der bisherigen Verfahren gezeigt, daß der Rechtsstaat in Teilen des Bundeslandes Schleswig-Holstein nicht mehr existiert.
(Gegenteilige Meinungen einiger Verantwortlicher sind ohne Belang.)

Das DRITTE VERFAHREN gegen die Jägerschaft, dieses Mal gegen den Landesverband vor dem AG Rendsburg wird trotzdem zu einem „Geschäft"! Die bisherigen Verfahren haben die folgenden unerwarteten und wertvollen Ergebnisse gehabt:

1. Der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz läßt sich, ohne jede Gegenwehr, öffentlich und wiederholt als „Schwerkrimineller, der abgeurteilt gehört" bezeichnen. Das passierte in einer Massenemail an seine Behörde vom Januar 2014, in neunzehntausenfünfhundert, im Kreis Pinneberg verteilten, Handzetteln und in vielen Behördenschreiben. Diese Unterlagen können gern nachgereicht werden kann. Gleiches gilt für den Chef der Ordnungsabteilung der Kreisbehörde Pinneberg mit Namen Jürgen Tober. Alle Beweise für diese Tatsachenfeststellungen befinden sich seit langem im Internet auf der Internetseite www.archive.org .
2. Es gibt eine nachgewiesene Komplizenschaft zwischen dem „sauberen" Rechtsanwalt (?) Triskatis, Lindenstraße, Pinneberg und der Kreisbehörde Pinneberg.
3. Die Polizei in Pinneberg und damit in ganz Schleswig-Holstein läßt sich die „Zähne ziehen", weil der pensionierte Chef der Hamburger Kriminalpolizei mit Namen Dalecki sich zu Recht weigert mich anzuzeigen.

   Damit ist völlig klar, was läuft! Jede Handlung der Polizei in Schleswig-Holstein wäre offensichtliches Unrecht, weil die erforderlichen Beweise online einsehbar sind (www.archive.org)!

Der „saubere Herr" Dalecki hat Personen geschützt, von denen er sicher wußte, daß sie falsche Eidesstattliche Versicherungen unterschrieben haben! Außerdem ist der „saubere Herr" Dalecki ein Denunziant, was jederzeit belegt werden kann.

4. Die Polizei in Pinneberg und damit in ganz Schleswig-Holstein läßt sich sagen, daß sie bei Durchsetzung eines kriminellen Racheaktes einer kriminellen Kreisbehörde Pinneberg nicht besser ist, als die Schergen, die im III. Reich Juden in Gaskammern geschoben haben. Das ist ebenfalls bei www.archive.org nachlesbar. So geschehen am 5. Dezember 2016 (Seite 122 der entsprechenden PDF-Datei (Ist auf die Polizei in Deutschland noch Verlaß?)
5. Die Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein ist durch die ganze Angelegenheit ebenfalls angezählt. Das gilt insbesondere für die folgenden Gerichte:
   a. AG Pinneberg
   b. LG Itzehoe
   c. Verwaltungsgericht Schleswig
6. Das AG Rendsburg ist eingeladen sich in die Liste unter Punkt 5 einzureihen. Das ganze Verfahren wird zeitnah im Internet dokumentiert. Die Unterlagen werden bei www.archive.org eingestellt werden.

Begründung für die Klage:
Die Kreisjägerschaft des Kreises Pinneberg hat mit rechtswidrigen Methoden den Ausschluß des Klägers betrieben. Dabei wurde auf keinerlei rechtsstaatliche Gepflogenheiten Rücksicht genommen.
Ich werfe den verantwortlichen Personen des **Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein** und den verantwortlichen Gremien vor, daß ganz genau gewußt zu haben und bewußt rechtsstaatliche Gepflogenheiten mit Füßen getreten zu haben. Dazu zählen insbesondere:

Die Kreisjägerschaft Pinneberg hat wie folgt gegen das Vereinsrecht verstoßen und damit rechtswidrig gehandelt:

1. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt gegen das Vereinsrecht, wenn eine unzuständige Person eine Vereinsstrafe ausspricht (Gunnar Koch als Hausmeister)
2. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt im Besonderen gegen das Vereinsrecht, wenn eine Vereinsstrafe ausgesprochen wird, die es weder nach Satzung noch nach Vereinsrecht gibt. Es wurde ein EWIGES STANDVERBOT ausgesprochen!
3. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt gegen das Vereinsrecht, wenn eine unzuständige Person (Gunnar Koch) den für Vereinsstrafen zuständigen Vorstand nicht über die ausgesprochene Vereinsstrafe informiert! Die Verantwortung dafür trägt der Vorstand!
4. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt gegen das Vereinsrecht, wenn eine schwerwiegende Vereinsstrafe nicht zeitnah schriftlich bestätigt wird. Ein ewiges Standverbot ist ja wohl eine ausreichend schwerwiegende Vereinsstrafe!

5. Die Kreisjägerschaft Pinneberg verstößt gegen das Vereinsrecht, wenn ein pensionierter Beamter mit Namen Hewicker und zu der damaligen Zeit Vorsitzender der Kreisjägerschaft Pinneberg, in klarer Kenntnis juristischer Erfordernisse (als pensionierter Beamter), nach sechs Monaten noch meint, daß eine nach Vereinsrecht eindeutig rechtswidrige Vereinsstrafe noch Bestand haben könnte!
   Um es an dieser Stelle sehr deutlich zu sagen: Maximal ein Gespräch wäre noch möglich gewesen. Mehr nicht!

Der Landesjägerschaft wird vom Kläger vorgeworfen, diese Fakten klar erkannt und nicht berichtigt zu haben. Das ist klar rechtswidrig und entspricht dem STRAFTATBESTAND des Mobbings.

Der **Landesjagdverband Schleswig-Holstein** hat bewußt und vorsätzlich gegen das Vereinsrecht verstoßen, wie sich aus dem Anschreiben des RA Runge vom 22.10.2012 (Anlage K2) ergibt.
Herr Runge stellt dort sachlich richtig fest, daß die ausgesprochene Vereinsstrafe unwirksam sein dürfte, da sie insbesondere mangels Anhörung ergangen ist.

In der Anlage K3, Schreiben vom RA Triskatis vom 22.11.2012, Seite 4, Nummer 3, meint dieser „saubere" Anwalt (?) doch tatsächlich, daß eine Anhörung gar nicht mehr erforderlich ist? Meint der das tatsächlich?

> Zitat aus der Anlage K3: „sofern nicht die Ihrem Auftraggeber hiermit gewährte (eigentlich gar nicht mehr nötige) Anhörung vollständig und vorbehaltlos ..."

Was macht dieser „saubere" Anwalt (?) mit Namen Triskatis da? Er verstößt mehrfach gegen geltendes Recht:

1. Er gibt eine Frist für eine Anhörung für ein vereinsinternes Disziplinarverfahren, daß noch gar nicht eingeleitet ist.
2. Er spricht eine Vorverurteilung aus, indem er feststellt, daß die Anhörung gar nicht mehr nötig ist.
3. Er erwartet offensichtlich, daß sich der Kläger wegen ihm „in die Hose scheißt" und ihm die „Kehle zum Biß hinhält", was einer totalen Unterwerfung gleichkommen würde.
   Der „saubere" Rechtsanwalt (?) Triskatis erwartet offensichtlich und tatsächlich die totale Unterwerfung des Klägers, die er bis heute nicht bekommen hat.
   Die hier dargestellte einzig mögliche Interpretation der offensichtlichen völligen Verblendung des „sauberen" Rechtsanwaltes (?) Triskatis zeigt seine völlige Überschätzung und seine völlige Realitätsferne.
4. Der „saubere" Rechtsanwalt (?) Triskatis wird tätig, um ein RECHTSWIDRIGES STANDVERBOT durchzusetzen, daß von einer unzuständigen Person ohne Beteiligung und ohne Information des Vorstandes der Kreisjägerschaft am 15. Oktober 2011 ausgesprochen wurde! Der „saubere" Rechtsanwalt (?) Triskatis wird also zu einem Vorgang tätig, der über ein Jahr alt ist und damit lange verjährt ist!
   DAS IST VOLLKOMMEN KRANK!!!! (Anlage K4)

Und die Gremien des **Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein** wollen das nicht gemerkt haben? Dort sind Volljuristen tätig; oder soll ich besser annehmen, daß dort **VOLLIDIOTENJURISTEN** tätig waren?
(In der Jägerschaft des Landes Niedersachsen wird erzählt, daß der komplette Vorstand und die kompletten Gremien des **Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein** ausgetauscht worden sein sollen. Nur haben die neuen Personen die Angelegenheit nicht bereinigt!)

An dieser Stelle sind deutliche Worte erforderlich:
Das Verhalten des RA Triskatis und der (ggf. damals zuständigen) Gremien des **Landesjagdverband Schleswig-Holstein** atmen den Geist und die Moral von

- Auschwitz,
- Hiroshima,
- Katyn und
- Dresden!

Die Tatsache, daß die Rechte des Klägers in zwei Verfahren vor dem AG Pinneberg nicht durchgesetzt werden konnten belegt zweifelsfrei die Tatsache, daß die Verfahren vor dem AG Pinneberg keine regulären Verfahren gewesen sind.

Die bisherigen Klarlegungen dieser Klageschrift belegen das zur Genüge!

Ich behalte mir ausdrücklich weitere Darlegungen vor. Bei der klaren Sach- und Rechtslage sollte das nicht erforderlich sein, wenn das AG Rendsburg nach rechtsstaatlichen Prinzipien arbeitet.

Anträge:
Ich stelle die folgenden Anträge:

1. Die Rechte des Klägers im Landesjagdverband Schleswig-Holstein und in der Kreisjägerschaft Pinneberg werden wieder hergestellt.
2. Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein wird zu Schadensersatz verurteilt. Die Höhe des Schadensersatzes soll Thema eines weiteren Gerichtsverfahrens sein.
3. Das AG Rendsburg möge den Landesjagdverband darauf hinweisen, daß die Verantwortlichen der Gremien des Landesjagdverbandes in Regreß genommen werden können. Das würde zukünftigen Mißbräuchen von Vereinsgremien einen wirksamen Riegel vorschieben.
4. Das AG möchte den Landesjagdverband Schleswig-Holstein darauf hinweisen, daß die Verantwortlichen des Desasters
    a. Hewicker, ehemaliger Kreisvorsitzender Pinneberg
    b. Triskatis, RA, Lindenstraße, Pinneberg und die
    c. Verantwortlichen der Gremien des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein wissentlich und vorsätzlich gegen die Vereinsatzung verstoßen

haben und damit der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein schweren Schaden zugefügt haben.

Es bleibt damit nur der Ausschluß dieser Personen aus dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein und die Beantragung der Prüfung der persönlichen Eignung (§ 6 Waffengesetz) dieser Personen, zwecks Aberkennung der Waffenerlaubnisse, bei den zuständigen Waffenbehörden.

Hochachtungsvoll

von Stosch

Anlagen

K1: Beschluß im Disziplinarverfahren vom 03.02.2014
K2: Schreiben RA Runge vom 22.10.2012
K3: Schreiben vom RA Triskatis vom 22.11.2012
K4: E-Mail des Klägers an den Hausmeister und Standwart Gunnar Koch vom 15. Okt. 2011.

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

- Disziplinarausschuss -

Anlage K 1 (8 Blatt)

Vorsitzender:
Dr. iur. Horst Schulz
Travemünder Allee 6 a
23568 Lübeck

Postfach 1374
23503 Lübeck

Telefon: 0451/3896701
Telefax: 0451/3896729
E-Mail: dr.horst.schulz@web.de

Beschluss
in dem Disziplinarverfahren

der **Kreisjägerschaft Pinneberg** im LJV Schleswig-Holstein e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden Hans-Albrecht Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Antragstellerin -

vertreten durch Rechtsanwälte Triskatis, Sykosch, Löhnert, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg,

gegen

Herrn **Henning von Stosch**, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Antragsgegner -

hat der Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. in der Besetzung Dr. iur. Horst Schulz als Vorsitzendem, Otto Witt und Dr. iur. Henning Ibs als

Beisitzern ohne mündliche Verhandlung im Namen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. am 03.02.2014 beschlossen:

1. **Herr Henning von Stosch wird aus der Kreisjägerschaft Pinneberg im LJV Schleswig-Holstein e.V. und aus dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. ausgeschlossen.**

2. **Herrn Henning von Stosch wird es untersagt, Schießstandanlagen zu betreten, die von den Kreisjägerschaften im Landesjagdverband Schleswig-Holstein sowie vom Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. betrieben werden.**

3. **Die Kosten des Verfahrens werden dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. auferlegt. Auslagen der Antragstellerin und des Antragsgegners werden nicht erstattet.**

4. **Die Veröffentlichung des Tenors dieses Beschlusses in der Verbandspresse wird angeordnet.**

Gründe:

Mit Schriftsatz vom 21.01.2013 nebst Anlagen (Blatt 1 ff. der Verfahrensakte - VA -) beantragte die Antragstellerin gegen den Antragsgegner die Aufnahme von Ermittlungen wegen im einzelnen dargestellter Verhaltensweisen. Hinsichtlich der Vorwürfe wird Bezug genommen auf die Antragsschrift nebst Anlagen (Blatt 1 ff. VA). Mit Schreiben vom 05.02.2013 (Blatt 104 VA) wurde dem Antragsgegner die Antragsschrift nebst Anlagen zugestellt. Gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit gegeben, zur Antragsschrift innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Der Antragsgegner antwortete mit Fax vom 25.02.2013 (Blatt 107 VA) direkt an den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses sowie mit weiterem Fax vom 25.02.2013 (Blatt 108 f. VA) an den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. Mit Schreiben vom 11.04.2013 (Blatt 219, 222 VA) lud der Disziplinarausschuss die Antragstellerin sowie den Antragsgegner zur mündlichen Verhandlung am 08.05.2013. Mit Datum vom 27.04.2013 versandte der Antragsgegner in zwei Teilen eine E-Mail (Blatt 238 ff. VA, Blatt 294 ff. VA) an eine unübersehbar große Anzahl von Adressaten, deren Zahl der Antragsgegner später selbst mit „815“ angab (Blatt 379 VA). Bei den Adressaten handelte es sich um Behörden, Verbände, Vereine und

deren Sachbearbeiter bzw. Funktionsträger. Mit Schreiben vom 03.05.2013 (Blatt 230, 232 VA) wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben und den Beteiligten mitgeteilt, dass der Disziplinarausschuss ohne mündliche Verhandlung entscheiden werde. Gleichzeitig wurde dem Antragsgegner (erneut) Gelegenheit gegeben, bis zum 31.05.2013 abschließend zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Antragsgegner antwortete mit Fax vom 08.05.2013 (Blatt 235 f. VA).

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin ist als Kreisjägerschaft Mitglied im LJV Schleswig-Holstein e.V., der Antragsgegner ist Mitglied in der Kreisjägerschaft Pinneberg im LJV Schleswig-Holstein e.V. und dadurch auch Mitglied im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 1 b) der Disziplinarordnung ist es die Pflicht eines jeden Jägers, u. a. alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen. Gegen diese Pflicht hat der Antragsgegner vorsätzlich in schwerwiegender Weise verstoßen. Er hat nicht nur - unbestritten und in der Verfahrensakte dokumentiert - Mitglieder der Jägerschaft und Organe der Jägerschaft teils persönlich, teils pauschal verunglimpft (namentlich Frau Ramona Pluntke und Herrn Gunnar Koch, vgl. E-Mails vom 15.05.2011 ff., Blatt 20 ff. VA), sondern jeden - teils öffentlich durch Versendung von Massen-E-Mails – persönlich verunglimpft und angegriffen, der mit der Sachverhaltsaufklärung und Verwaltungs- sowie Gerichtsverfahren befasst war. Das ergibt sich aus den Schriften, die der Antragsgegner im laufenden Disziplinarverfahren an den Disziplinaurausschuss und mit Bezug auf das Verfahren an Dritte versandt hat. In der Massen-E-Mail vom 16. Februar 2013 (Blatt 241 VA) bezeichnete er das mit der Schießstandaufsicht beauftragte Mitglied der Antragstellerin, Herrn Gunnar Koch, als „unreifen Standwart", bereits zuvor als „unreifen Milchbubi", das mit der Schießstandaufsicht der Antragstellerin ebenfalls beauftragte Mitglied Ramona Pluntke als „abgetakelte Schabracke". Den Jäger Peter-Paul Olwitz bezeichnete er in derselben Massen-E-Mail (Blatt 241 VA) als „bodenloses Schwein von abgetakeltem Oberstleutnant der Bundesluftwaffe; Stück Scheiße; bodenloses Stück Scheiße". Er hat darüber hinaus in Internetforen unter dem Pseudonym „Wilhelm25" dazu aufgerufen und Ratschläge erteilt, Schießstandvorschriften zu umgehen (Verwendung unzulässiger Munition, vgl. z.B. Blatt 181 VA).

Der Disziplinarausschuss hatte den Termin zur mündlichen Verhandlung abgesetzt, weil er aufgrund des Verhaltens des Antragsgegners eine Gefährdung an Leib und Leben der Vertreter der Antragstellerin und der Mitglieder des Disziplinarausschusses besorgte. Diese Besorgnis resultierte daraus, dass der Antragsgegner auf banale Vorgänge absolut unverhältnismäßig reagierte und aus seinen Schreiben erkennen ließ, dass ihm offenbar eine nur noch verzerrte Wahrnehmung der Wirklichkeit möglich ist. Auch dieses – in eine breite Öffentlichkeit getragene – Verhalten ist geeignet, das Ansehen der Jägerschaft erheblich zu verletzen.

Der Antragsgegner war regelmäßiger Nutzer des LJV-Schießstandes in Heede. Zwischen ihm und der zuständigen Standaufsicht entstanden Meinungsverschiedenheiten über die nach Änderung des WaffG neu gefasste Schießstand-Sicherheitsvorschrift. Danach sind auf der Schießstätte Langwaffen bereits am Fahrzeug, also vor dem Betreten der Schützenstände, aus den Transportbehältnissen zu entnehmen. Unter anderem diese Vorschrift wollte der Antragsgegner nicht einhalten, da dann der Transport mehrerer Waffen schwierig sei und wertvolle Waffen nassregnen könnten. Die Meinungsverschiedenheit darüber führte er hoch emotional in einer solchen Weise, die praktisch nicht verständlich und dem Anlass in keiner Weise angemessen ist (vgl. die Anlagen zur Antragsschrift) und selbst dann völlig unangemessen wäre, wenn der Antragsgegner in der Sache Recht hätte.

Auf das sachliche Schreiben des Disziplinarausschusses, mit welchem dem Antragsgegner die Antragsschrift nebst Anlagen zugestellt und ihm rechtliches Gehör gewährt wurde, reagierte der Antragsgegner mit Beleidigungen gegen den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses; er sah sich von diesem anscheinend zu Unrecht persönlich angegriffen und verfolgt und offenbarte dadurch, dass er den Sinn der Mitteilungsschrift (Gewährung vom rechtlichen Gehör) ersichtlich völlig verkannte.

Auch die Versendung von E-Mails an 815 Adressaten sowie der Inhalt dieser Mails (Blatt 238 ff. VA) verdeutlich wiederum, dass der Antragsgegner in verzerrter Wahrnehmung der Realität sich verfolgt und bedrängt sah und absolut inadäquat reagierte.

Der Disziplinarausschuss will es sich nicht anmaßen, die Psyche des Antragsgegners abschließend zu beurteilen. Eines liegt jedoch auf der Hand: Das gesamte, über einen längeren Zeitraum gezeigte Verhalten des Antragsgegners ist eine extrem auffällige Überreaktion auf banale Vorgänge. Dieses Verhalten trägt paranoide Züge. Zur Paranoia heißt es bei Wikipedia:

> „Die Betroffenen leiden an einer verzerrten Wahrnehmung ihrer Umgebung in Richtung auf eine feindselige (im Extrem bösartig verfolgende) Haltung ihrer Person gegenüber. Die Folgen reichen über ängstliches oder aggressives Misstrauen bis hin zur Überzeugung von einer Verschwörung anderer gegen sich".

Diese Merkmale deuten sich in den Schriftstücken des Antragsgegners an, und zwar sowohl in deren Inhalt als auch in der Art und Weise ihrer Verbreitung (vgl. dazu auch die Antragsschrift des Antragsgegners vom 20.12.2013 an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht [Blatt 506 ff. VA], das Fax des Antragsgegners an den Kreis Pinneberg vom 08.07.2013 [Blatt 464 ff. VA], die E-Mail des Antragsgegners vom 02.01.2014 an den Landrat des Kreises Pinneberg sowie 254 E-Mail-Adressaten [Blatt 436 ff. VA], die bereits erwähnten Massen-E-Mails an 815 Adressaten, in denen er sich über ein gegen ihn organisiertes „Mobbing" beschwerte, und die Dienstaufsichtsbeschwerde des Antragsgegners vom 05.08.2013 an den Präsidenten des Landgerichts Itzehoe [Blatt 397 ff. VA]).

Durch sein Verhalten gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins und gegenüber einer breiten Öffentlichkeit hat der Antragsgegner das Ansehen der Jägerschaft gröblich verletzt. Darüber hinaus ist das im vorstehenden Absatz geschilderte Verhalten des Antraggegners eine Tatsache, die nach Auffassung des Disziplinarausschusses erhebliche Bedenken gegen die jagd- und waffenrechtliche Zuverlässigkeit bzw. persönliche Eignung gemäß §§ 17 Abs. 4 Nr. 4 BJagdG, 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begründen. Nach Auffassung des Disziplinarausschusses dürfen Personen, die in derart extremer Weise verhaltensauffällig sind wie der Antragsgegner, keine Waffen, keine Waffenbesitzkarte und keinen Jagdschein besitzen. Ein solches Zusammentreffen von extrem auffälligem Verhalten mit Jagdschein- und Waffenbesitz und der Mitgliedschaft in einer jagdlichen Vereinigung

ist darüber hinaus in besonderem Maße geeignet, das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Weder der Disziplinarausschuss noch der Landesjagdverband verfügen über die rechtlichen Mittel, dem Antragsgegner den Jagdschein und waffenrechtliche Erlaubnisse zu entziehen und seine Waffen sicherzustellen; das ist Sache der zuständigen Behörden und Gerichte. Zum Schutz des Ansehens der Jägerschaft und der Mitglieder der jagdlichen Vereinigungen sah es der Disziplinarausschuss jedoch als geboten an, den Antragsgegner aus der Antragstellerin und dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V auszuschließen und ihm jedenfalls den Zutritt zu den Schießstätten zu untersagen.

Dem Antragsteller ist in seinem eigenen Interesse dringend anzuraten, sich in fachärztliche Behandlung zu begeben.

Die Kostenentscheidung erfolgte nach billigem Ermessen gemäß § 8 Abs. 4 der Disziplinarordnung.

Rechtsmittelbelehrung:
Der Betroffene sowie der Landesjagdverband können gegen diesen Spruch des Disziplinarausschusses binnen zwei Wochen seit der Zustellung beim Berufungsausschuss schriftlich Berufung einlegen. Anschrift: Berufungsausschuss des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V., Böhnhusener Weg 6, 24220 Flintbek.

(Dr. Schulz) (Witt) (Dr. Ibs)

Obergerichtsvollzieher
JENS LEMKE
Friedenstr. 100
25421 Pinneberg

Postübergabeurkunde

1.1 Geschäfts-Nr. 1.2 Ggf. weitere Kennzeichen

DRI-0023/14

1.3 Empfänger

OGV JENS LEMKE, Friedenstr. 100, 25421 Pinneberg

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5

25421 Pinneberg

Urschrift – ~~Ausfertigung – Beglaubigte Abschrift~~ – des hiermit verbundenen Schriftstückes

habe ich heute im Auftrag ~~des Rechtsanwalts, der Firma~~
Kreisjägerschaft Pinneberg im, LJV Schleswig-Holstein e.V, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder
Vertr: Landesjagdverband, Schleswig-Holstein e.V., Postfach 1374, 23503 Lübeck

als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung der Deutschen Post AG bzw. einem anderen beliehenen Unternehmen gegeben.

Kostenrechnung (GVKostG)

A. Gebühren KV 101 1. Zustellg.-Vers. Zu. Begl. Geb.	B. Auslagen KV 700 2. Dokumentenpauschale	3. Wegegelder KV 711	4. Sonst. Ausl. Ausl. Pauschale KV 713		Postgebühr KV 701	Summe
6,00			3,45	3,00		12,45

Datum 15.2.14

(LEMKE)
Ober-Gerichtsvollzieher

ersten Vorsitzenden Hans-Albrecht Hewicker, Hanredder 10, 25335 Bokholt-Hanredder

- Antragstellerin -

vertreten durch Rechtsanwälte Triskatis, Sykosch, Löhnert, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg,

gegen

Herrn **Henning von Stosch,** Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Antragsgegner -

hat der Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. in der Besetzung Dr. iur. Horst Schulz als Vorsitzendem, Otto Witt und Dr. iur. Henning Ibs als

Jens Lemke
Obergerichtsvollzieher
Spr.-Std. Mi 8.00 - 9.00 Uhr
Do 15.00 - 16.00 Uhr
Friedensstr. 100, 25421 Pinneberg
☎ 04101/200707 u. priv. 04121/94326
VR Bank Pinneberg eG
Konto-Nr. 176 200
BLZ 221 914 05

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

17-02-14 [signature]

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

ROMMEL & RUNGE



Anlage K 2
(1 Blatt)

Rechtsanwalt • Postfach 20 13 13 • 20203 Hamburg

Wolfgang P. R. Rommel
(bis 31.12.10)
Claus Runge

Fachanwalt
für Familienrecht

Mitglied in der
ARGE Verkehrsrecht
ARGE Sportrecht
im DAV

Steuer-Nr.
42/655/01589

Rechtsanwälte und Notare
Triskatis Sykosch Löhnert
z.Hd. Herrn RA. Helmut R.Triskatis
Lindenstr. 19-21

25421 Pinneberg

Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Fax	Datum
:/wi-12/00252	RA Runge	416206- 27	416206-45	22.10.2012

Henning von Stosch / Kreisjägerschaft Pinneberg
Aktenzeichen: 846/12T06

Sehr geehrter Herr Kollege Triskatis,

in dieser Angelegenheit entnehmen wir Ihrem Schreiben vom 02.10.2012, dass Ihr Mandant offenbar mit dem - nunmehr bestätigten - Schießstandverbot eine Vereinsstrafe verhängt hat, die vereinsrechtlich unwirksam sein dürfte, da sie insbesondere mangels Anhörung ergangen ist, also entgegen aller Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Ich gebe Ihrem Mandanten hierdurch Gelegenheit, die Vereinsstrafe unverzüglich aufzuheben, anderenfalls sich Weiterungen nicht vermeiden lassen. Ihre verbindliche Rückäußerung erwarte ich in diesem Sinne bis spätestens

Monatsende Oktober 2012.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

gez. Runge

Grindelberg 15A • 20144 Hamburg
Telefon: 040 416206-0 • GK: 407
E-Mail: rommel-runge@hamburg.de

HypoVereinsbank • Kto. 2 504 637 • BLZ 200 300 00
Commerzbank Hamburg • Kto. 4 760 625 • BLZ 200 400 00
Hamburger Sparkasse • Kto. 1201 124 565 • BLZ 200 505 50

Abschrift EINGANG 23. NOV. 2012

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Anlage K3

(4 Blatt)

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Rechtsanwälte
Rommel & Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Datum:	Aktenzeichen:
22.11.2012	846/12T06
Auskunft erteilt: Frau Ahlers/Eb	
Direktwahl: 04101/2108-32	

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg
P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D21/18121-12

<u>Betreff:</u> Kreisjägerschaft Pinneberg ./. von Stosch

<u>Bezug:</u> Vorkorrespondenz zu Ihrem Az.: /du-12/00252

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

wie mit meinem Schreiben vom 25.10.2012 angekündigt, fasse ich für meine Mandantschaft relevantes Verhalten Ihres Auftraggebers wie folgt zusammen:

A.

1.
Ihr Auftraggeber hat in persönlichen Gesprächen, vor allem aber auch in Internetportalen Beleidigungen gegen den DJV, gegen den LJV und gegen die Kreisjägerschaft ausgesprochen:
So schreibt er am 31.03.2009 im Forum Waffenonline über DJV Schießstandvorschriften, dies sei „DJV-Mist", die Funktionsträger werden dort als „Strolche" bezeichnet, die „Quatschregeln" verfassen. Bezogen auf die Schießstandvorschriften schreibt er „nur weil der DJV irgendetwas sagt, muss ich mich noch lange nicht daran halten, wenn es sich um Unsinn handelt." Und weiter: „Warum sollen sich die Idioten immer durchsetzen?"
Schießstandbesucher, die sich an die Schießstandregeln halten, missachtet er mit den Worten „da laufen Typen, die von außen wie Männer aussehen, mit ihren Büchsen im Regen auf und ab .... Ich halt die für dooooof".
Bezogen auf den Schießstand Heede schreibt er am selben Tag weiter „Das, was auf diesem DJV-Stand läuft ist Willkür

und die habe ich bis zum Abwinken studiert. Da gibt es nur Eins: WIDERSTAND!"
Und schließlich: „An dem Beispiel mit dem DJV-Stand lässt sich das wunderbar demonstrieren. Ich bin mir sicher, dass die eigentlichen Macher nicht auf dem besagten Stand zu finden sind. Dort gibt es nur nützliche Idioten, die einfach nicht begreifen können, wenn man das Unwichtige durchzieht und das Wichtige schleifen lässt, dann macht man was falsch."

Hieraus ergibt sich, dass Ihr Auftraggeber aus dem Anlass, seine Waffe nicht, wie es die DJV-Schießstandordnung vorschreibt, ohne Futteral zum Stand mitzunehmen, mit unfriedenstiftenden unsachlichen Maßnahmen die Autorität des Schießstandbetreibers ins Lächerliche ziehen und die verantwortlichen Personen diskreditieren und in der Öffentlichkeit verächtlich machen will. Dieses Verhalten kann kein Verein dulden, jedes Vereinsleben benötigt Sachlichkeit und Solidarität und keinen Aufruf zum Krieg, mit welchen Mitteln auch immer.

2.
Der Schießstandwart und die auf dem Schießstand tätige Frau Pluntke wurden nicht nur in ihrer Autorität vor Ort vor anderen Schießstandbesuchern verbal angegriffen, indem Anweisungen, die Schießstandordnung einzuhalten und keine Waffen im Futteral zum Stand mitzunehmen, demonstrativ öffentlich nicht befolgt wurden, Ihr Auftraggeber erklärte dazu, er würde, weil es regne, seine Waffen im Futteral zum Stand bringen.
Darüber hinaus hat Ihr Auftraggeber an den Schießstandwart per E-Mail geschrieben: „Gunnar, da war noch eine weitere, unausgesprochene Nachricht im „NEIN" von Ramona, sie konnte mich mal erfolgreich „ficken"!... Gunnar, es wird endlich Zeit, dass Du aufwachst! Mache mal ein Bild von ihr, drucke es aus und schneide nur das Gesicht aus und betrachte nur das Gesicht. Dann musst Du es sehen. Sie ist eine alte abgetakelte Schabracke. Das ist meine klare Meinung und ich stehe zu meiner Meinung."

Durchgängig und immer wiederholend hat Ihr Auftraggeber klargestellt, dass er mit den Schießstandbediensteten „endgültig und irreparabel" gebrochen hat; z.B.:
27.09.2011: "Du wirst begriffen haben dass der Kontakt zwischen Dir und mir auf Dauer zerrüttet ist und da auch in Zukunft nichts mehr zu machen ist."
15.10.2011: „Das Problem lautet: DU BIST ÖDIPAL! DU HAST GEGEN DEINE MUTTER VERLOREN...DU BIST EIN MILCHBUBI,".
Entsprechende Äußerungen wurden aber nicht nur in persönlichen Mails, sondern auch öffentlich von Ihrem Auftraggeber gemacht. So wurde am 12.10.2011 dem Schießstandwart von mehreren Zeugen mitgeteilt, dass Ihr Auftraggeber auf dem Büchsenstand Ramona Pluntke u.a. als „abgetakelte Schabracke" bezeichnet hätte.

3.
Mit besonderem Gewicht kommt hinzu, dass er auch sonst den waffenrechtlichen Vorschriften nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gegenübertritt: So schreibt er am 31.03.2009 im Waffenonline- Forum: „Ich habe mir trotz des schwachsinnigen Waffenrechtes eine rote WBK ertrotzt, mit der ich mir fast alle Wünsche erfüllen kann. Ich darf in meinem Halbautomaten sogar ganz offiziell ein 20-Schuss-Magazin haben."
Diese rote WBW hat er als bei der Behörde in Hamburg tätiger Sachverständiger erhalten, weil er sie professionell brauchte (und nicht: um sich selbst Wünsche zu

erfüllen) und hat sie auch heute noch in Besitz, obwohl er diese Tätigkeit gar nicht mehr ausübt.
Auf der Grundlage dieser Einstellung schreibt er in einem anderen Beitrag zu einem Problem, das von einem user michik007 im Wild- und Hund-Forum erörtert worden ist, nämlich zur Frage, ob man sich nicht nur der Schießstandordnung nicht unterwerfen muss, sondern auch wie man den behördlichen Zulassungsbescheid für den Schießstand umgehen kann: **„Wenn Du keine Patronen zum Vorzeigen hast, dann bist Du arm dran.** Ich erinnere mich an einen Fall vor über 25 Jahren in einem anderen Bundesland. Ich hatte nette und nicht nette Patronen in der Schachtel. Die netten Patronen zum Vorzeigen. Ich hatte gerade alle nicht netten Patronen verballert, kommt ein mir nicht bekannter Typ, stürzt sich ohne was zu sagen auf meine Patronenschachtel und fängt an, meine Munition zu beschauen. Normalerweise hätte ich dem eine in die Fresse hauen müssen; … . Hinterher stellte sich heraus, dass der Typ zum dortigen Schießstandvorstand gehörte. Deshalb hat der auch gedacht, er sei etwas Besseres. War der nicht! Da der Nichts mehr finden konnte, habe ich nur aufgepasst, dass der Nichts geklaut hat. Typisch doof. Der war nicht mal in der Lage, die Unterschiede in den Hülsen zu erkennen! Der hat nicht mal die typischen Hülsen von Kriegsmunition erkannt. **Ich habe davon gelernt, dass man die nicht netten Patronen besser aus der Hosentasche lädt. Was meinst Du, wie oft das passiert. Auch auf dem von Dir genannten Schießstand!“.**

Gemeint ist hier das im Zulassungsbescheid des Schießstands Heede enthaltene Verbot, Vollmantelgeschosse auf dem Büchsenstand zu verwenden, auf das dort in einem Aushang ausdrücklich hingewiesen wird.

B.

1.
Es liegt auf der Hand, dass meine Mandantschaft bereits das bewusste und öffentlich-demonstrative Missachten der Futteralvorschrift aus Gründen eines geordneten Schießstandbetriebes, vor allem aber auch aus Gründen der Schießstandsicherheit nicht hinnehmen kann. Da Belehrungen nicht fruchteten und Ihr Auftraggeber seine Uneinsichtigkeit auch vorort öffentlich machte, war das Schießstandverbot auch von Seiten meiner Mandantschaft nicht zu beanstanden. Und weil Ihr Auftraggeber selbst immer wieder betont hat, sein Verhältnis zu den Schießstandbetreibern wäre auf Dauer und irreparabel gestört, hat er die Dauer des Schießstandverbotes auch eigenverantwortlich verursacht. Dieses bleibt als Maßnahme der Sicherung jedenfalls solange aufrechterhalten, bis der Vorgang nun, wie von Ihnen angekündigt, offiziell geklärt ist.

2.
Nach weiterer Aufklärung steht meine Mandantschaft aber mit großer Sorge davor, dass ein solcher Umgangston, wie Ihr Auftraggeber ihn auf dem Schießstand vorort und bezogen auf den Schießstand öffentlich gepflegt hat, den Vereinsfrieden nicht nur nachhaltig stört, sondern über das Missachten des Futteralverbots hinaus einen geordneten d.h. sicheren Schießstandbetrieb gefährdet. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die auf die rote WBK bezogene Äußerung. Der Gipfel wird allerdings erreicht durch die Anleitung, wie das Verbot der Vollmantelmunitionsverwendung zu umgehen ist. Wenn meine Mandantschaft so etwas dulden würde, wäre die Zulassung des Büchsenstandes gefährdet.

3.
Das Verhalten Ihres Auftraggebers verstößt gegen die in § 1 der Disziplinarordnung des LJV (download über dessen Internetseite) normierten Pflichten eines jeden Jägers. Insoweit sieht die Disziplinarordnung des LJV Schleswig-Holstein Vereinsstrafen in einem förmlichen Verfahren vor, das meine Mandantschaft mit einem Antrag nach § 7 einzuleiten beabsichtigt, sofern nicht die Ihrem Auftraggeber hiermit gewährte (eigentlich gar nicht mehr nötige) Anhörung vollständig und vorbehaltslos den Willen zu korrektem Verhalten, Gesetzestreue und die unbedingt notwendige Zuverlässigkeit Ihres Auftraggebers offenbart.

Ich setze unter Berücksichtigung der Feiertage die anwaltsübliche Bearbeitungsfrist bis zum

15. Januar 2013.

und hoffe, dass Ihr Auftraggeber das Schießstandverbot während dieser Zeit nicht missachten wird; anderenfalls sieht die Disziplinarverordnung zum einen auch Sofortmaßnahmen vor, zum anderen könnten noch weitergehende Maßnahmen zu prüfen sowie ggfs. zu veranlassen notwendig werden.

Mit kollegialer Hochachtung
RAe TRISKATIS, SYKOSCH und LÖHNERT

gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt

Anlage K4
(3 Blatt)

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>

An: Gunnar_Koch <Gunnar_Koch@t-online.de>

Verschickt: Sa, 15 Okt 2011 3:18 pm

Betreff: Heede

Hallo Gunnar,

ich bestätige Dir gern unser Gespräch von heute, ca. 14,00 Uhr in Heede.

Ich habe eine Bitte: Bitte komme nicht auf die Idee, mir ein Einschreiben mit Rückschein zu senden. Das geht wieder zurück.

Schicke mir bitte einen ganz normalen Brief oder eine E-Mail. Ich bestätige Dir dann gern den Eingang.

Und jetzt tue einfach daß, was Du für richtig hältst!

Damit Du auch gleich weißt was läuft: Du hattest mehr als genug Zeit tätig zu werden; Du bist nicht tätig geworden.

Das ist sehr vielsagend.

Das heute war nur eine befehlsmäßig ausgeführte Maßnahme. Das ist meine klare Meinung und dazu stehe ich. Meine Theorie sagt: Ramona erträgt mich nicht mehr! Deshalb müssen Maßnahmen her!!!! Liege ich da falsch?

Erträgst Du mich noch? Wenn NEIN, warum? Kannst Du es mir mitteilen?

Erinnerst Du Dich, daß ich Dir die Zusage abgerungen hatte, zwei Flinten mit auf den Gewehrstand nehmen zu dürfen (für die ich nicht hätte zahlen müssen) damit ich die dritte Waffe auch im Futteral mitnehmen konnte und erinnerst Du Dich was dann passiert ist? Du hast diese Regelung zurück genommen! Warum?

(Ich habe Dich damals gefragt, ob Du einen Schwanz in der Hose hast und die Antwort bekommen, daß Du Eier in der Hose hast. Das war keine direkte Antwort auf meine Frage, ich habe Deine Antwort damals aber akzeptiert.)

Hast Du mitbekommen, wie oft ich Ramona gebeten habe, eine "vernünftige" Lösung für die Futteralarie zu finden. Das hätte zumindest eine Regenlösung erfordert. Warum ist das nicht passiert?

Ich wußte damals zu genau 100%, das da MIST auf uns zukommen würde. Der Mist ist jetzt da und jetzt bin ich gespannt, wer den Mist abbekommt. Ich werde es -vermutlich- nicht sein.

Mal ein paar Wochen nicht nach Heede zu kommen ist kein Problem; ich habe schon bewiesen, das ich das kann.

Also, worum dreht es sich? Warum hat Ramona nicht mit sich reden lasen? Gunnar, wenn Du es begriffen hast, dann teile es mir bitte mit.

Gunnar, es ist nicht das Problem, daß Ramona älter als Du bist. Das Problem lautet: DU BIST ÖDIPAL! DU HAST GEGEN DEINE MUTTER VERLOREN und hast Dir eine neue Mutter gesucht!

DU BIST EIN MILCHBUBI, der durch einen Zufall einer Frau in die Hände gefallen bist, durch die das ganz offensichtlich geworden ist.

Gunnar, Du bist ganz normal. So wie Dir geht es vielen "Männern".

Weil Du ödipal bist, deshalb kann Ramona auch Alles bei Dir durchsetzen, was sie will.

Es gibt einen Parallelfall. Ich konnte mich erst wirksam gegen Elisabeth von Stosch wehren, als ich begriff, das "die" gar nicht meine Mutter sein kann.

Das bedeutet: Ramona kann bei Dir durchsetzen, was immer sie will und Du hast gar keine Chance Dich zu wehren. Du kannst sogar machen, was Du willst; es nutzt NICHTS!! Ramona ist stärker! Das ist schon Alles.

Gunnar, jetzt darfst Du mir gern böse sein. Ich bin mir sicher: Ich habe RECHT!! Ob ich es auch bekommen werde (im anstehenden Fall), entscheidet notfalls das Gericht.

Wenn es sein muß, rufe ich es an. Es wäre weniger Arbeit, wenn Du Ramona dazu überreden könntest,

mich wieder zu ertragen.

Noch besser wäre es, wenn Du Dich dazu entschließen könntest, einfach erwachsen zu werden. Es geht! (Es macht aber Arbeit und ist unbequem.)

Wenn Du nicht erwachsen werden willst, dann lebe einfach ein Leben, daß für andere Leute nützlich ist. Sie (die anderen Leute) werden freundlich zu Dir sein, solange Du denen nützlich bist, anschließend werden die Dich nicht mehr kennen.

Gunnar, auch in diesem Punkt schreibe ich aus eigenen Erleben. Mir geht es jetzt viel besser als früher, auch wenn es manchmal etwas Theater gibt, ich habe das Theater nie gewollt, stehe es jetzt aber immer durch. Der Vorteil liegt in den letzten Jahren zu 100% bei mir. Mache es auch so; lasse Dich nicht mehr vor fremde Karren spannen.

Gruß

Henning

Amtsgericht Rendsburg



Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04331 139-215
Telefax: 04331 139-200

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	48 C 29/17	17.02.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in der oben bezeichneten Angelegenheit ist der Fortgang des Verfahrens aufgrund Gesetzes bzw. aufgrund Entscheidung des Gerichts von der Bezahlung eines Vorschusses in Höhe von **105,00 EUR** abhängig.

Der Vorschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	500,00	105,00

Ich bitte Sie deshalb, den angeforderten Vorschuss unverzüglich zu entrichten. Beachten Sie bitte, dass Ihnen Rechtsnachteile entstehen können, sofern die Zahlung verspätet erfolgt.

Den Betrag können Sie wie folgt bezahlen:

- **Überweisung bzw. Einzahlung auf folgendes Bankkonto:**

  Bank: Bundesbank Hamburg — Empfänger: Finanzministerium des Landes SH – Landeskasse –

  BIC: MARKDEF1200 — IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
- **Gerichtskostenstempler**

Bitte geben Sie im Falle der Überweisung unbedingt die KLR-Nr.:
80947K022001-G-48 C 29/17 als Verwendungszweck an. Andernfalls ist die Zuordnung Ihrer Zahlung nur erschwert möglich und es kann zu Verzögerungen kommen.

Der Verwendungszweck sollte lauten:
80947K022001-G-48 C 29/17; AG Rendsburg

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Kostenansatz kann Erinnerung eingelegt werden. Sie ist nicht an eine Frist gebunden und bei dem Amtsgericht Rendsburg, Königstraße, 17 , einzulegen. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hagge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

K 4000

K 4000

001931

Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

20.02.17 1D15000499

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

28. Februar 2017

PER FAX: 04331 139 200
Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Betr.: Az.: 48 C 29/ 17
hier: Höhe des Streitwertes, Schreiben des AG vom 17.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kostenrecchnung für die Gerichtsgebühren habe ich bekommen. Der dort genannte Streitwert schließt eine Vorlage des Falles vor dem zuständigen Landgericht aus, wenn der Streitwert nicht angehoben wird.

Ich erhebe Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung und beantrage einen Streitwert von mindestens sechshundertund eins Euro.

Begründung: Beide Verfahren vor dem AG Pinneberg, die gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg geführt wurden, hatten einen ausreichenden Streitwert, um das Landgericht anrufen zu können.
Der Landesjagdverband ist in seiner Bedeutung geringfügig höher als eine Kreisjägerschaft anzusetzen. Insofern ist es völlig unmöglich, daß der Streitwert mit dem Landesjagdverband niedriger angesetzt wird, als der Streitwert mit einer Kreisjägerschaft.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 28/02/2017 11:45
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	28/02 11:45
FAX-NR./NAME	04331139200
Ü.-DAUER	00:00:15
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Amtsgericht Rendsburg



Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04331 139-215
Telefax: 04331 139-200

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	48 C 29/17	23.03.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Sehr geehrter Herr von Stosch,

es wird nach Zahlung des Vorschusses noch um Benennung des bzw. der gesetzlichen Vertreter/s des Beklagten gebeten, da die Klage an diesen zuzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Hagge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


2 K4000 00160
Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
23.03.17 1D100010A0



Amtsgericht Rendsburg

Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04331 139-215
Telefax: 04331 139-200

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen**	**Datum**
	48 C 29/17	10.03.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Sehr geehrter Herr von Stosch,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 8.3.2017 und teile Ihnen hierzu mit, dass die Vorschusszahlung zwingende Voraussetzung für die Zustellung der Klage ist. Sollten Sie daher die Vorschusszahlung „zwingend" von der Beantwortung der sehr abstrakten Frage abhängig machen wollen, was beim Amtsgericht Rendsburg anders funktioniert als beim Amtsgericht Pinneberg, so bleibt Ihnen das unbenommen. Eine Zustellung der Klage kann dann jedoch nicht erfolgen.

In Anbetracht des bisherigen Verfahrenslaufs und des Inhalts der bisherigen Schreiben wird Ihnen im Übrigen dringend nahegelegt, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Storf, Richter am Amtsgericht
Beglaubigt:

Hagge, Justizangestellte

AMTSGERICHT RENDSBURG

Dienstgebäude:
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 139-0
Telefax: 04331 139-200

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC:MARKDEF1200

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung





Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

10.03.17 1D15000499

K 4000

003546

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

03. April 2017

PER FAX: 04331 139 200
Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Betr.: Az.: 48 C 29/ 17
hier: Schreiben des Gerichtes vom 23.03.2017
Benennung des Beklagten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Klage richtet sich gegen den Präsidenten des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Herrn Wolfgang Heins,
Böhnhuser Weg 6,
24220 Flintbek

der über die Anschrift des Landesjagdverbandes, zu laden ist.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 03/04/2017 11:23
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	03/04 11:23
FAX-NR./NAME	04331139200
Ü.-DAUER	00:00:12
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM



Amtsgericht Rendsburg

Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04331 139-215
Telefax: 04331 139-200

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	48 C 29/17	10.04.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Sehr geehrter Herr von Stosch,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigefügte beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Hagge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Rendsburg

Rendsburg, 07.04.2017

48 C 29/17

Verfügung

In Sachen

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

I. Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.

2. **Hinweise an die klagende Partei:**

   Bei nicht form- und fristgerechter Verteidigungsanzeige der beklagten Partei kann die klagende Partei Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellen. Dieser Antrag ist bereits vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Verteidigungsanzeige zulässig. Wurde ein solcher Antrag gestellt, ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil auch dann zulässig, wenn in der Klage keine ausreichenden Angaben zu Nebenforderungen (wie z. B. Zinsen, Schreibauslagen o. ä.) gemacht wurden. Diese Nebenforderungen werden dann auch keinen Erfolg haben.

3. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**

3.1. Sie hat die Absicht der Verteidigung binnen einer

Notfrist von zwei Wochen

ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:
Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

3.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die

Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:
Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei muss, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, bis zum Ablauf dieser Frist auf die Klageschrift erwidern und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.
Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

4. **Gemäß § 139 ZPO wird auf Folgendes hingewiesen:**

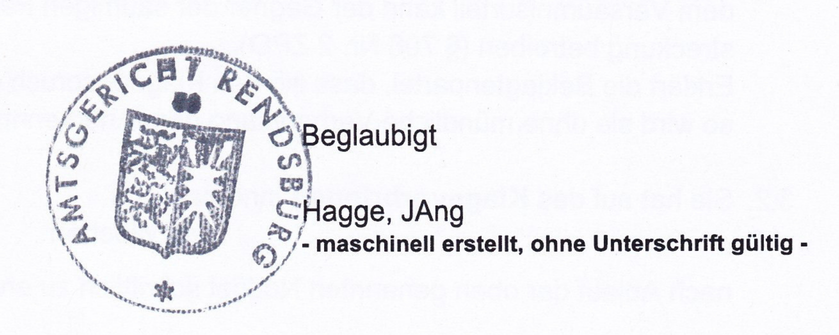
Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass das Gericht davon ausgeht, dass es sich lediglich bei dem Antrag 1) um einen Antrag handelt. Die weiteren Anträge sind als Anregungen formuliert, darüber hinaus dürfte das Gericht für diesbezügliche Anträge, insbesondere den Ausschluss aus Verbänden bzw. den Entzug der Waffenerlaubnis nicht zuständig sein.

Hinsichtlich des Antrages zu 1) ist die Klage nicht schlüssig. Es ist bereits das Klageziel nicht eindeutig ermittelbar. Der Kläger dürfte darzulegen haben, welche Rechte wiederhergestellt werden sollen. Darüber hinaus dürfte der Komplex den Verbands-/Vereinsvorschriften unterliegen. Dass die verbandsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft (Anrufung des Berufungsausschusses) wurden, ist nicht dargelegt.

Die Verfahrensakten des AG Pinneberg zum Az. 73 C 2/13 und 67 C 77/15 werden beigezogen

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Verfahrensbevollmächtigte(n) bei.
gez.

Kubicki-Mohr
Richterin



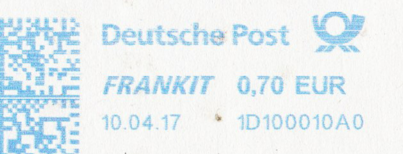
Beglaubigt

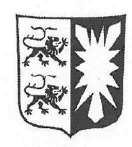
Hagge, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

K 4000

002736







Amtsgericht Rendsburg

Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04331 139-215
Telefax: 04331 139-200

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	48 C 29/17	24.04.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Sehr geehrter Herr von Stosch,

den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hagge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Landesjägerschaft



Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. • Böhnhusener Weg 6 • 24220 Flintbek

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17

24768 Rendsburg

Vorab per Telefax 04331-139-200

Flintbek, den 19.04.2017

AZ.: 48 C 29/17

In dem Verfahren

Von Stosch ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

wird sich der Beklagte gegen die Klage verteidigen.

Antrag und Gründe bleiben gesondertem Schriftsatz vorbehalten.

Ass.iur Andreas Schober
(Geschäftsführer)

K 4000

003474



Deutsche Post 

FRANKIT 0,70 EUR

24.04.17 1D15000499

Amtsgericht Rendsburg

Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

48 C 29/17

für Rückfragen:

Telefon: 04331 139-215

Telefax: 04331 139-200

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	48 C 29/17	10.05.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Sehr geehrter Herr von Stosch,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Donnerstag, 22.06.2017, 12:00 Uhr,
Sitzungssaal 4, 1. OG, Königstraße 17.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Famili-

enangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331a, 251a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlage kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluss daran wird der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien erörtert. In der Regel ist der Rechtsstreit im Haupttermin abzuschließen. Bereiten Sie sich deshalb auf den Haupttermin sorgfältig vor und bringen Sie alle Unterlagen - auch wenn sie vom Gericht nicht ausdrücklich angefordert worden sind - zum Termin mit.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Hagge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Rendsburg

Rendsburg, 09.05.2017

48 C 29/17

Verfügung

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. wg. Ausschluss

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Donnerstag, 22.06.2017	12:00 Uhr	Sitzungssaal 4, 1. OG, Königstraße 17

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

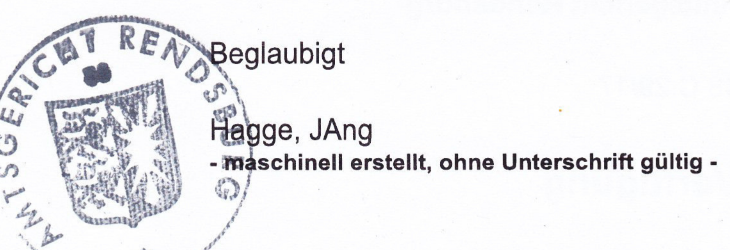
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

   Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass das Gericht den Klageantrag zu 1) derzeit sachdienlich als Feststellungklage auf Unwirksamkeit des Verbandsausschlusses bzw. auf Fortbestehen der Mitgliedsrechte auslegt.

Kubicki-Mohr
Richterin



Beglaubigt

Hagge, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Landesjägerschaft



Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. · Böhnhusener Weg 6 · 24220 Flintbek

Amtsgericht Rendsburg
Königstr. 17

24768 Rendsburg

Vorab per Telefax 04331- 139-200

Flintbek, den 04.05.2017

Az.: 48 C 29/17

In Sachen

von Stosch ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

wird b e a n t r a g t,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die vorliegende Klage ist, worauf das Gericht zutreffender Weise hinweist, unschlüssig und bereits aus diesem Grunde abzuweisen.

Es ist nicht Sache des Beklagten, die unschlüssige Klage des Klägers mit eigenem Vortag schlüssig zu machen.
Dennoch sei zur Klarstellung des wirren Vortrages des Klägers auf nachfolgendes hingewiesen:

Der Ausschluss aus dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. steht nur in mittelbarem Zusammenhang mit einem eventuellen Verfahren gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg betreffend einem von dieser ausgesprochenen Schießstandverbotes.

Die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. (im Nachfolgenden KJS) als auch der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (im Nachfolgenden LJV) sind zwei voneinander selbständig eingetragene Vereine und in ihren Handlungen unabhängig voneinander.

Wenn die KJS Pinneberg auf deren eigenem Schießstand gegen den Kläger ein Hausverbot ausgesprochen hat, so liegt dies alleine und ausschließlich in deren Zuständigkeit und Verantwortungsbereich.

Der Ausschluss aus dem LJV ergab sich (des weiteren auch) aufgrund des sonstigen Verhaltens des Klägers und erfolgte entsprechend den in der Satzung des LJV als auch der Disziplinarordnung festgeschriebenen Vorschriften.
Den Spruch des Disziplinarausschusses vom 03.02.2014 hat der Kläger zu den Akten gereicht.

Der gegen diesen Spruch des Disziplinarausschusses durch den Kläger angerufene Berufungsausschuss hat über den Einspruch des Klägers mit Datum vom 02.05.2015 entschieden und den Einspruch zurückgewiesen.

Der verbandsgerichtliche Rechtsweg ist also ausgeschöpft.

Aufgrund der Tatsache, dass der Spruch des Disziplinarausschusses vom 03.02.2014 stammt und der Spruch des Berufungsausschusses vom 02.05.2015, also bereits zwei Jahre vergangen sind, erhebt der Beklagte die Einrede der Verwirkung und damit auf unzulässige Rechtsausübung.

Soweit der Antrag des Klägers als Feststellungsklage hinsichtlich des Verbandsausschlusses bzw. dessen Unwirksamkeit zu verstehen ist, so wird auf OLG Hamm NJW –RR 1997, S. 918 hingewiesen. Demnach hat das ausgeschlossene Mitglied alsbald den verfahrensabschließenden Beschluss eines Verbandsgerichts durch ein staatliches Gericht überprüfen zu lassen, so es denn der Auffassung ist, dass dieses zu Unrecht entschieden habe. Allerdings hat das OLG bereits einen Zeitraum von 4 Monaten hierzu bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung angenommen.
Zwischen dem verfahrensabschließenden Beschluss des Berufungsausschusses sowie der Klageerhebung sind vorliegend 24 Monate verstrichen.

Ob der Kläger diesbezüglich das AG Pinneberg oder ein sonstiges Gericht mit welchem Antrag auch immer angerufen hat, ist unerheblich. Denn gegen den Verbandsausschluss aus dem LJV hätte allein dieser vor einem ordentlichen Gericht beklagt werden müssen, nicht ein anderweitiger selbständiger e.V. .
Auch ist inhaltlich zu den angeblich angeführten Klagen nichts bekannt.

Des Weiteren findet eine gerichtliche Nachprüfung nur in eingeschränkten Grenzen statt. Diese Nachprüfung erstreckt sich nach ständiger Rechtsprechung des BGH bei Vereinen (Verbänden), die keiner Aufnahmepflicht unterliegen (so bei dem Beklagten) darauf ,

- ob der Ausschluss im Gesetz oder der Satzung gestützt wird,
- ob das in der Satzung vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde ,
- sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und
- ob der Ausschluss nicht grob unbillig oder willkürlich ist.

Die vorgelegte Klage lässt keinerlei diesbezüglichen substantiierten Vortrag erkennen.

Soweit der Kläger vorträgt, dass ihm rechtliches Gehör durch den Disziplinarausschuss nicht gewährt wurde, so wird dies bestritten.
Das Gegenteil der widersprüchlichen Behauptung des Klägers ergibt sich schon aus dem durch den Kläger selbst zu den Akten gereichten Spruch des Disziplinarausschusses (Bl.2 des schriftlich abgefassten Beschlusses des Disziplinarausschusses) .
Mit Zustellung der Antragsschrift am 05.02.2014 wurde dem Kläger entsprechendes rechtliches Gehör innerhalb einer Frist von zwei Wochen gewährt, worauf der Kläger auch am 25.02.2013 an den Vorsitzenden geantwortet hat. Rechtliches Gehört wurde somit ordnungsgemäß gewährt.

Ass. iur Andreas Schöber
(Geschäftsführer)

Absender:

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

11.05.2011

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

23. Mai 2017

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Betr.: Az.: 48 C 29/ 17
hier: Schreiben des Gerichtes vom 10.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Schreiben des Gerichtes vom 10.05.2017 habe ich erhalten.

Zum Schreiben der Landesjägerschaft vom 04.05.2017 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Entgegen des ersten Satzes aus der Begründung ist die Klage sehr schlüssig! Die Jägerschaft (Kreis und Land) geht mit kriminellen Methoden gegen ein Mitglied vor! Das gehört abgestraft!
   Diese Tatsache zu nennen und in den richtigen Zusammenhang zu stellen ist sehr zielführend.
2. Die Behauptung des Ass. iur Andreas Schober im zweiten Absatz der Begründung, wonach der Vortrag des Klägers „wirr" sein soll, ist klares Mobbing und damit potentiell strafbar. Dieser Behauptung wird in aller Form widersprochen.
   Der Herr Ass. iur Andreas Schober scheint auch nicht in der Lage zu sein, ins Internet zu schauen. Sonst wüßte er, daß der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg sich seit Januar 2014 straffrei als SCHWERKRIMINELLER bezeichnen läßt!
   Inzwischen pfeifen es die Spatzen von den Dächern: Es stinkt bei der Jägerschaft und da gehört „frische Luft" rein!
   Der Filz schreit zum Himmel! Die Tatsache daß ein SCHWERKRIMINELLER wie der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg noch immer im Amt ist, beweist meine Feststellung zur Genüge.

Interessant an diesem Aspekt ist die Tatsache, daß seit vielen Monaten der FILZ nicht mal mehr den Schein waren kann!

3. Seite 2 des Schreibens vom 04.05.2017, erster Absatz:
   Der Herr Ass. iur Andreas Schober scheint nicht zu wissen, daß die zwei Klagen gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg daran gescheitert sind, daß der Ausschluß von der Landesjägerschaft ausgesprochen wurde!
   Es bleibt mir also gar nichts anderes übrig, als jetzt die Landesjägerschaft zu verklagen!
   (Ich bin gespannt, was das für Folgen haben wird!)
4. Warum wiederlegt der Herr Ass. iur Andreas Schober die Klagegründe aus der Klageschrift vom 14.02.2017, Seite 3 Unten bis Seite 4 Oben? Kann er das nicht?
5. Warum wiederlegt der Herr Ass. iur Andreas Schober nicht meine Feststellungen zum „sauberen" Anwalt (?) mit Namen Triskatis, Punkt 1 bis 4 auf Seite 4 der Klageschrift?
   Sollen solche Schandtaten tatsächlich rechtlich zulässig sein?
6. Was der Herr Ass. iur Andreas Schober zum Schießstandverbot der Kreisjägerschaft schreibt ist juristischer Müll, der vom Ausschluß der Landesjägerschaft völlig vom Tisch gefegt wurde. Als „Ass. iur" muß er das wissen!
7. Die Behauptung des Herr Ass. iur Andreas Schober auf Seite 2 des Schreibens vom 04.05.2017, 4. Absatz, wonach sich der Ausschluß des Klägers „einfach ergab", berücksichtigt nicht, daß der Ausschluß unter Anwendung RECHTSWIDRIGER METHODEN zustande gekommen ist!
   Der Herr Ass. iur Andreas Schober scheint mir auch das Recht abschneiden zu wollen, mich gegen RECHTSWIDRIGE METHODEN passend wehren zu dürfen. Wenn ich mit rechtswidrigen Methoden angegriffen werde, dann darf ich die Täter so mit Worten bearbeiten, daß die anschließend für mehrere Stunden vor Wut unter der Decke kleben! Und genau das habe ich getan!
8. Der Herr Ass. iur Andreas Schober stellt auf Seite 2 des Schreibens vom 04.05.2027 sehr richtig fest, daß der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist!
   Deshalb ist jetzt das Amtsgericht Rendsburg dran!
9. Seite 2 des Schreibens vom 04.05.2017, 7. Absatz:
   Die Einrede der Verwirkung ist nicht zielführend für den Landesjagdverband, da ich in der Zwischenzeit tätig geworden bin.
   Das Rechtsempfinden des Herr Ass. iur Andreas Schober, ich hätte die Kreisjägerschaft Pinneberg verklagen sollen, gibt meinem Vorgehen vollständig Recht!
   Das Amtsgericht Pinneberg und das Landgericht Itzehoe sind anderer Meinung!

Vorsichtshalber wird darauf hingewiesen, daß das Vereinsrecht keine Frist für eine gerichtliche Anfechtung kennt. Ein OLG kann ein Gesetz auslegen, aber nicht verändern!
Ein anderes Gericht kann also zu einer völlig anderen Beurteilung kommen. Der Herr Ass. iur Andreas Schober möchte doch bitte bedenken, wie viele Gerichtsurteile von übergeordneten Gerichten aufgehoben werden!

10. Seite 3 des Schreibens vom 04.05.2017, 1. Absatz:
Die Nachprüfungsfähigkeit des Amtsgerichtes Rendsburg bezieht sich sehr wohl auf die Frage, ob der Ausschluß unter Wahrung rechtstaatlicher Gepflogenheiten stattgefunden hat.
Siehe dazu die Punkte 1 bis 5 der Klagebegründung, die bereits im Punkt 4 dieses Schreibens genannt sind.
Rechtsstaatliches Verhalten hat weder der Landesjagdverband noch die Kreisjägerschaft Pinneberg an den Tag gelegt!

Ich stelle hiermit den Antrag:
Das Amtsgericht möchte verfügen, daß der Landesjagdverband auf die Punkte 4 und 5 dieses Schreiben zu antworten hat.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

23. Mai 2017

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN
An das
Landgericht Kiel
Schützenwall 31
24114 Kiel

Betr.: Amtsgericht Rendsburg, Az.: 48 C 29/ 17
hier: Beschwerde über den Streitwert des Verfahrens

Das AG Rendsburg bekommt eine Kopie mit normaler Post.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt MOBBING in der Jägerschaft des Bundeslandes Schleswig Holstein mit Anwendung von Methoden, die weit außerhalb von rechtsstaatlich zulässigen Methoden liegen!

Dieses Mobbing wird durch eine sehr fragwürdige Justiz im Bundesland Schleswig-Holstein verstärkt.

Nach zwei erfolglosen Klagen gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg vor dem Amtsgericht Pinneberg, habe ich jetzt den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. vor dem Amtsgericht Rendsburg verklagt.

Das Amtsgericht Rendsburg verweigert mir einen Streitwert, der notfalls den Weg zum Landgericht öffnet. Das tut das Amtsgericht Rendsburg, obwohl beide Klagen gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg mehr als 601 Euro Streitwert hatten.

Das eine Klage gegen eine Kreisjägerschaft einen höheren Streitwert haben soll, als eine Klage gegen den zugehörigen Landesverband ist ein Unding. Dieses Unding kann man nicht mal Personen erklären kann, die sich ihre Unterhosen mit der Kneifzange anziehen!

Der Hinweis an das AG Rendsburg auf die Streitwerte vor dem AG Pinneberg wurde vom AG Rendsburg mit dem richterlichen Hinweis vom Tisch gefegt, daß eine Änderung des Streitwertes nicht möglich sei.

Das ist definitiv nicht richtig! Im ersten Verfahren vor dem AG Pinneberg sollte der Weg zum Landgericht durch einen zu geringen Streitwert verschlossen werden. Meine Beschwerde brachte den gewünschten Erfolg.

Gleiches will ich jetzt erreichen.

> **Ich erhebe BESCHWERDE gegen die Streitwertfestsetzung des AG Rendsburg und beantrage den Streitwert auf mindestens sechshundertundeins Euro festzusetzen.**

Begründung:
Die Jägerschaft des Kreises Pinneberg hat mir einen SCHWERKRIMINELLEN mit Namen Oliver Stolz, amtierender Landrat des Kreises Pinneberg, auf den Hals gehetzt, der es zugelassen hat, daß die Jägerschaft des Kreises Pinneberg RECHTSWIDRIG zu Auszügen meiner Waffenakte gekommen ist. Damit hat sich der SCHWERKRIMINELLE Landrat des Kreises Pinneberg zum Komplizen degradiert, weil er nicht tätig geworden ist!
Komplizen dürfen hoheitlich nicht tätig werden. Alle von Komplizen erlassenen Verwaltungsakte sind als klar erkennbare RACHEAKTE rechtswidrig und **nichtig** und dürfen nicht umgesetzt werden.
Das Verwaltungsgericht Schleswig hat sich bisher geweigert, diese einfache Tatsache zur Kenntnis zu nehmen!

> Ein Verwaltungsgericht, das so einfache Tatsachen nicht zur Kenntnis nehmen will (als einzige sinnvolle Sichtweise der Fakten) verdient den Namen „Gericht" nicht!

Zurück zur der Jägerschaft:
Beim Ausschluß aus der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein wurde endlos gegen „Recht und Gesetz" verstoßen, ohne daß das AG Pinneberg das zur Kenntnis nehmen wollte.
So wurde von der Jägerschaft von mir verlangt, daß ich, ohne zu wissen was mir vorgeworfen wurde, schon einmal für einen RAUSWURF aus dem Verein STELLUNG BEZIEHEN SOLLTE!

> Nach meiner klaren Meinung ist das eine eindeutige **NAZIMETHODE!**
> Eines Rechtsstaates total unwürdig!

Und ein Amtsgericht (Pinneberg), das nicht ausdrücklich auf solche Methoden eingeht, verdient den Namen „Gericht“ nicht!

Nun scheint es offensichtlich zu helfen, den FILZ mit dem NAMEN FILZ zu belegen. Das ist in der Vergangenheit bereits geschehen:

1. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat sich beim Verfahren **7B 11/ 17** seit längerem nicht gemuxt. Das Verfahren scheint zu ruhen.
2. Das Amtsgericht Itzehoe hat beim Verfahren Beschluß des Amtsgerichtes Itzehoe vom **6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17/** Staatsanwaltschaft Itzehoe **302 Js 32687/ 16** offensichtlich gegen jedes Recht und Gesetz den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Itzehoe zurückgegeben, ohne über meine Beschwerde gegen die Durchsuchung zu bescheiden.
3. Das Amtsgericht Pinneberg hat sich beim Vorverfahren zum Strafverfahren **32 Ls 302 Js 32687/ 16 (8/17)** erstaunlich lange ins Schweigen zurückgezogen. Der Versuch der Zuordnung eines Pflichtverteidigers ist einfach HIRNRISSIG, weil JEDER JURIST SAGT: DER ARBEITET FÜR DAS GERICHT, WEIL DER WEITERE AUFTRÄGE HABEN WILL!
   Jetzt hat das AG Pinneberg die Fluch nach Vorne angetreten und einen Pflichtverteidiger bestellt. Das wird vor dem LG Itzehoe angefochten!
4. Das Amtsgericht Hamburg fängt beim Zivilverfahren **32 C 336/ 16** jetzt plötzlich an, sachgerechte Arbeit abzuliefern! Das war etliche Monate anders!

Werden tatsächlich weitere Beweise für offensichtliche Korruption und Unrechtmäßigkeit gewünscht?

Die Unterlagen zu den Verfahren

- Verwaltungsgericht Schleswig **7B 11/ 17**
- Amtsgerichtes Itzehoe vom **6.1.2017, Az.: 40 Gs 48/17/** Staatsanwaltschaft Itzehoe **302 Js 32687/ 16**
- AG Pinneberg **32 Ls 302 Js 32687/ 16 (8/17)**

befinden sich im Netz bei www.archive.org und können dort „bewundert“ werden.

Die Nennung der FAKTEN scheint nur möglich zu sein, weil ich seit vielen Monaten alle relevanten Vorgänge auf der Internetseite www.archive.org

abgelegt habe. Dadurch konnte der Schein, der bei FILZ-Aktivitäten zwingend erhalten werden muß, zerstört werden!

Das ist aber wirklich noch nicht Alles:
Eine Polizei, die beim Polizeiüberfall vom 16.02.2017, für viele tausend Euro Gegenstände mitgenommen hat, die diese Polizei WENIGER ALS EINEN SCHEIßDRECK ANGEHEN, ist nicht sauber und macht einem Rechtsstaat keine Ehre.
Diese Polentente braucht sich deshalb nicht zu wundern, wenn ich mit öffentlich bei ihr bedanke. Das ist sehr bald nach dem 16.02.2017 geschehen und wurde in der Zwischenzeit bei www.archive.org ausgebaut.
Meine Maßnahmen werden Wirkung zeigen!

UND JETZT ERST SCHEINT DAS JEMAND GEMERKT ZU HABEN!

Zurück zum Thema FILZ:
Die offensichtlichen Beweise für real existierenden FILZ befinden sich im Internet auf der Seite www.archive.org .

Bitte lesen Sie dort die Artikel:

1. Prof. Quambusch: Die unakzeptierte Remonstrationspflich
2. Prof. Quambusch: Die Entscheidungen nicht legitimierter Prüfungsausschüsse
3. Prof. Rainer Mausfeld: Warum schweigen die Lämmer?

Die Spatzen pfeifen es von den Dächern! Es gibt FILZ in Deutschland und in Schleswig-Holstein offensichtlich besonders viel!

- ICH BIN DIESEN FILZ RESTLOS LEID!
- ICH DOKUMENTIERE DIESEN FILZ UND
- WEHRE MICH DAGEGEN MIT ALLEN ZULÄSSIGEN METHODEN!

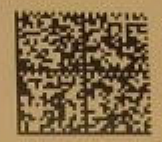
Ich bitte das Landgericht, dem Rechtsstaat wieder zur Ehre zu verhelfen!
Ich bitte dazu zwei Themenbereiche zu unterscheiden:

1. Das Verfahren beim AG Rendsburg 48 C 29/ 17 muß einen Streitwert bekommen, der den Weg zum Landgericht öffnet!
2. Das Justizsystem des Bundeslandes Schleswig-Holstein ist mit einem eisernen Besen durchzufegen!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

A. v. Storch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg



Deutsche Post 23.05.17
FILIALE F10155C28A 6.10 EUR
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
R
RR 19 560 909 7DE 112

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011029 8038 23.05.17 12:34

Sendungsnummer: RR 1956 0909 7DE
Einschreiben
Rückschein
Landgericht
24114 Kiel

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Einschreiben mit Rückschein
Landgericht Kiel
Schützenwall 31
24114 Kiel

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RR 19 560 909 7DE 112

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☐ Anderer Empfangsberechtigter
  (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
LANDGERICHT KIEL

Straße und Hausnummer oder Postfach
SCHUETZENWALL 31

Postleitzahl, Ort
24114 KIEL

Vom Absender ausfüllen

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X

911-008-000 Stand 09.14



Amtsgericht Rendsburg

Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04331 139-233
Telefax: 04331 139-200

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
48 C 29/17

Datum
26.05.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 24.05.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Glissmann, JAI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Rendsburg

Rendsburg, 24.05.2017

48 C 29/17

Verfügung

In Sachen

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Der Kläger wird im Bezug auf die eingelegte Streitwertbeschwerde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Streitwertfestsetzung vom 16.02.2017 um eine vorläufige Streitwertfestsetzung i.S.d. § 63 Abs. 1 S. 1 GKG handelt. Der Beschluss ist nicht isoliert anfechtbar (Abs. 1 S. 2; vgl. auch OLG Brandenburg MDR 2000, 174; OLG Koblenz MDR 2012, 1315; OVG Bautzen NVwZ-RR 2009, 744; BeckOK KostR/Jäckel GKG § 63 Rn. 9-11, beck-online). Eine Anfechtbarkeit ist erst gegeben, wenn das Gericht eine endgültige Festsetzung des Streitwertes vorgenommen hat.

Der Kläger mag angeben, wie sich der von ihm angegebene Wert/Interesse von 601,00 € bemisst.

Kubicki-Mohr
Richterin

AMTSGERICHT RENDSBURG 2

Beglaubigt

Glissmann, JAI'in
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

K 4000

002204



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

03. Juni 2017

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN
An die Präsidentin des Landgerichtes Kiel
Frau Ulrike Hillmann
- Persönlich –
Landgericht Kiel
Schützenwall 31 - 35
24114 Kiel

Betr.: Amtsgericht Rendsburg, Az.: 48 C 29/ 17
Meine Beschwerde beim LG Kiel vom 23.05.2017über einen
ungenügenden Streitwert im o.g. Verfahren
hier: Schreiben des AG Rendsburg vom 26.05.2917

Das AG Rendsburg bekommt eine Kopie mit normaler Post.

Sehr geehrte Frau Präsidentin Hillmann,

die gesamte Justiz des Bundeslandes Schleswig-Holstein hat sich bei mir „richtig beliebt gemacht"; um es mal sehr vorsichtig auszudrücken!

Um es kurz zu machen: Wenn ich beim zuständigen Landgericht das Rechtsmittel der Beschwerde einlege, dann will ich die Antwort auch vom Landgericht haben.
Eine Antwort des betroffenen Amtsgerichtes akzeptiere ich nicht!

Frau Präsidentin Hillmann, bitte sorgen Sie dafür, daß der Streitwert des o.g. Verfahrens auf mindestens 601 Euro hochgesetzt wird.

> Das, was das AG Rendsburg macht, fällt definitiv nicht mehr unter den Begriff „richterliche Freiheit".
> Das Vorgehen des AG Rendsburg kann nur als richterliche Willkür gewertet werden.
> Um das zu begreifen muß man nur den Sachzusammenhang betrachten!
> Dieser SACHZUSAMMENHANG wird von Volljuristen gern geleugnet. DAS funktioniert aber nur, wenn sich die „Opfer" das gefallen lassen.
> Willkür, speziell richterliche Willkür, muß ich mir definitiv nicht gefallen lassen!
> Die Handlungen des AG Rendsburg lassen sich nur so verstehen, daß für eine ggf. erforderliche Überprüfung eines Urteiles vor dem Landgericht vorsorglich zusätzlich Hürden aufgebaut werden sollen! Eine solche Handlungsweise ist nicht neutral, sie erfolgt im einseitigen Interesse der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein und ist damit eines Gerichtes unwürdig!

Darstellung des Sachzusammenhanges für diese Beschwerde:
Die Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein, in Tateinheit der Kreisjägerschaft Pinneberg und des Landesverbandes, haben mit Verleumdung gearbeitet und Methoden angewendet, die in einem Rechtsstaat nicht geduldet werden dürfen.
Die neueste Anwendung dieser Methoden finden Sie in der Gerichtsakte im Schreiben des Landesjagdverbandes vom 04.05.2017. Dort läßt sich der Ass. iur Andreas Schober auf Seite 1 Unten über einen angeblich „wirren Vortrag des Klägers" aus.
Der Herr Ass. iur Schober ist offensichtlich nicht in der Lage zu begreifen, welche WEITERUNGEN die VERLEUMDUNGEN und DENUNTIATIONEN der Jägerschaft seit dem Jahr 2011 bereits gehabt haben. Er trägt dafür zwar keine nachweisbare Verantwortung, jetzt hat er aber die Folgen der damaligen Dummheiten der Jägerschaft an den Hacken!

Zurück zum Streitwert:
Wenn sich dann in der Folge der Verleumdungen und Denunziationen der Jägerschaft (Beginn im Jahr 2011) ein amtierender Landrat des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz seit Januar 2014 durchgehend als SCHWERKRIMINELLER bezeichnen läßt und sich über drei Jahre nicht zur Wehr setzt,

> DANN IST EIN VORLÄUFIGER STREITWERT VON CA. 300 EURO DEFINITIV NICHT AUSREICHEND!

Wenn es dann bei zwei vergleichbaren Verfahren vor dem AG Pinneberg gar kein Problem dargestellt hat, den Streitwert auf über 601 Euro zu heben, dann gibt es gar keinen Grund für einen vorläufigen Streitwert beim AG Rendsburg!

Frau Präsidentin Hillmann, wenn Sie dann bitte noch berücksichtigen, daß die Polizei offensichtlich auch nicht sauber ist, die haben bei dem RECHTSWIDRIGEN POLIZEIÜBERFALL am 16.02.2017 für viele TAUSEND EURO Gegenstände mitgenommen, die die SCHEIßBULLEN definitiv nichts angehen, dann bin ich nicht bereit mich einer angeblichen „richterlichen Freiheit" auszusetzen und diese als geben hinzunehmen, die einfach nur als RICHTERLICHE WILLKÜR verstanden werden kann!

Frau Präsidentin Hillmann, am 21. März 2017 habe ich beim Amtsgericht Itzehoe beantragt, daß die rechtswidrig beschlagnahmten Gegenstände umgehend zurückgegeben werden. Bis heute, dem 03.06.2017 erfolgte zu diesem Antrag keine Reaktion! Ich das noch sauber und rechtsstaatlich? Die Antwort kann nur **NEIN** lauten!

Frau Präsidentin Hillmann, im Internet kursieren Gerüchte, daß man gerichtliche Dinge/ Handlungsweisen, die nicht zu verstehen sind, einfach mit einem neuen Schreiben wieder an das Gericht schicken muß. Wenn man das dreimal gemacht hat, dann soll etwas passieren. Ich bin gespannt, ob sich diese Ansage in diesem Fall bewahrheitet.
Im Schreiben vom 23.05.2017 habe ich einen Fall vom Amtsgericht Hamburg erwähnt. Da scheint das genau nach der Behauptung aus dem Internet gelaufen zu sein; nur kannte ich die Behauptung über die dreifache Zusendung noch nicht.

Um jetzt noch mehr „Butter bei die Fische" zu tun:

FRAU Präsidentin HILLMANN ich werde Sie nicht aus der Verantwortung lassen! Ich werde Sie genauso wenig aus der Verantwortung lassen, wie den Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe, Ihren Kollegen Herrn Dr. Flor.

Mit welchem Thema habe ich mich an Ihren Kollegen den Herrn Dr. Flor gewandt?
Bei einem Strafverfahren vor dem AG Pinneberg versucht das Gericht mir einen Pflichtverteidiger aufzuzwingen! WO GIBT ES SOWAS?
WAS FÄLLT DENEN EIN?
WARUM SOLL DAS AUSGERECHNET EIN ANWALT AUS RELLINGEN SEIN, WO DER SCHWERKRIMINELLE LANDRAT OLIVER STOLZ EINE NENNENSWERTE HAUSMACHT HAT?

Bei einem Strafverfahren hat das Gericht, im Unterschied zu einem Zivilverfahren, auch entlastende Tatsachen zu suchen! Die Tatsache der vollständigen RECHTSWIDRIGKEIT der gegen mich behördlich durchgeführten Maßnahmen ist offensichtlich. Warum soll es also überhaupt zu einem Verfahren kommen?

Nur die Tatsache, daß es in Schleswig-Holstein im

Öffentlichen Dienst kriminellen FILZ gibt,

verhindert

1. die sofortige Einstellung aller gegen mich gerichteten Verfahren und
2. die sofortige Verhaftung und Aburteilung der Verantwortlichen.

Frau Präsidentin Hillmann, in meiner Beschwerde vom 23.05.2017 habe ich **auf Artikel der Professoren Quambusch und Mausfeld hingewiesen,** die bei www.archive.org abgelegt sind.
Die Tatsache, daß es im Öffentlichen Dienst FILZ gibt ist damit allgemein bekannt!
Die Spatzen pfeiffen es mit ohrenbetäubendem Lärm von den Dächern!

Diesen FILZ muß und werde ich mir nicht gefallen lassen! Ich werde jede meiner Maßnahmen bei www.archive.org dokumentieren.
DER SCHEIN, der für den kriminellen FILZ unabdingbar ist, ist seit vielen Monaten nicht mehr vorhanden!
In der Zwischenzeit scheint das an entscheidungsfähiger Stelle begriffen worden zu sein!
Wann wird gehandelt?

Ich habe gar keinen Grund auf die mir durch Geburt und Verfassung zustehenden Rechte zu verzichten!
Ganz im Gegenteil: Ich lege großen Wert auf SAUBERKEIT im Öffentlichen Dienst!

Frau Präsidentin Hillmann: Es liegt jetzt an Ihnen für die Durchsetzung von Recht und Gesetz einzutreten. Tun Sie das nicht, dann wird Ihr auch Ihr Name an hervorragender Stelle mit dem Zusammenbruch des Rechtssystems im Lande verknüpft sein!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81013945 3621 03.06.17 10:43

Sendungsnummer: RR 1956 1439 2DE
Einschreiben
Rückschein

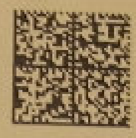
LG Kiel

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

H. v. Storch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg



Deutsche Post 03.06.17
FILIALE F10155D28A 5.35 EUR
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
RR 19 561 439 2DE 112

R

Einschreiben Rückschein
An die Präsidentin des Landgerichts Kiel
Frau Ulrike Hillmann
– persönlich –
Landgericht Kiel
Schützenwall 31-35
24114 Kiel

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RR 19 561 439 2DE 112

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
FRAU HILLMANN LANDGERICHT KIEL

Straße und Hausnummer oder Postfach
SCHUETZENWALL 31 - 35

Postleitzahl, Ort
24114 KIEL

Vom Absender auszufüllen

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X

911-008-000 Stand: 09/14

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

07 . Juni 2017

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Betr.: Az.: **48 C 29/ 17**
hier: Weitere Maßnahmen der Kreisjägerschaft Pinneberg vom 06.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zerstörungswut der Jägerschaft (es gibt keinen anderen Ausdruck dafür) kennt keine Grenzen. So verhalten die sich schon von Anfang an!

Wenn diese Zerstörundwut, die schriftlich schon ausreichend nachgewiesen ist, in der mündlichen Verhandlung am 22.06.2017 keine Rolle spielen sollte und auch nicht sachgerecht abgearbeitet wird, dann nehme ich das als unwiederlegbaren Beweis dafür, daß auch das Amtsgericht Rendsburg KEINEN RECHTSSTAATLICHEN ERFORDERNISSEN ENTSPRICHT!

Ich muß mir diese Zerstörungswut nämlich nicht gefallen lassen! Ich darf passend antworten, was ich von Anfang an gemacht habe! Nur konnten das diese Typen von der Jägerschaft einfach nicht vertragen!
Nach meiner klaren Meinung sind die in eine Art BLUTRAUSCH geraten und kommen da jetzt ohne Hilfe nicht wieder raus!

Die Jägerschaft braucht einfach einen kräftigen gerichtlichen Dämpfer, damit der seit Jahrzehnten bestehende Reformstau endlich angegangen wird! Die müssen begreifen, was es bedeutet „gleiche Rechte" zu haben! Ich habe mir diese Rechte nämlich von Anfang an nicht nehmen lassen!

Worum geht es?
Am 06.06.2017 erhielt ich eine Zustellung von einer Privatperson, die sich Gerichtsvollzieher nennt und die nicht nachweisen kann, warum sie sich auf eine Gerichtsordnung bezieht. DAS können Volljuristen auch nicht, wie ich (zur Not) von den Volljuristen des Landgerichtes Itzehoe nachweisen kann.

Der Doofanwalt (meine klare Meinung) der Jägerschaft des Kreises Pinneberg versucht mal wieder eine Gehaltpfändung. Sie erhalten in der Anlage die ersten vier Seiten des Vorganges (Anlage K 5) und eine Kopie meines Antwortschreibens an den Herrn Evert (Anlage K 6).

Dieser Anwalt ist nicht in der Lage, die Abrechnung ganz zum Schluß vorzunehmen und das tatsächliche Ende der Angelegenheit abzuwarten!
Er will ZERSTÖREN, ER WILL UNFRIEDEN SCHAFFEN! Diese Absicht ist so offensichtlich, daß sie nicht begründet werden muß!

Das geht jetzt schon seit 2011 so!

Was das für Folgen hatte, ist schon in der Klageschrift nachlesbar. In der Zwischenzeit gab es weitere Folgen! Das ist alles bei www.archive.org nachlesbar.

Dieser Doofanwalt (meine klare Meinung) vergrößert also ständig und absichtlich das Problem. Er zeigt keinerlei Willen den Rechtsfrieden wieder herzustellen! Damit ist er nach meiner klaren Meinung ein STINKENDER DRECKSNAZI, der endlich an den Pranger gestellt gehört!

Wenn ich mir das Bild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit anschaue, dann wundert mich diese unfassbare Menge an Blödheit (meine klare Meinung) doch sehr!
Um es mit einem Bild zu beschreiben:

> Er rennt auf einen Abgrund zu. Anstatt die Geschwindigkeit zu drosseln oder besser anzuhalten, steigert er die Geschwindigkeit noch.

Diese Verfahrensweise scheint von Geschäftsführer des Landesverbandes, den Herrn Ass. iur. Schober übernommen worden zu sein, wie seine Schreiben beweisen, auf die ich bereits schriftlich eingegangen bin.

Diese neuerliche Aktion der Jägerschaft des Kreises Pinneberg zeigt deutlich, wo dringender REFORMBEDARF besteht! Das kann nur gerichtlich durchgesetzt werden. Wenn es der Jägerschaft nicht um RECHTSFRIEDEN geht, dann müssen die passend bearbeitet werden. Ein „Gericht", daß diese Gesichtspinkte nicht ausreichend behandelt und abarbeitet verdient den Namen „Gericht" nicht!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:
K5: Auszug aus dem Schreiben von Herrn Evert vom 06.06.2017 (vier Blatt)
K6: Antwortschreiben vom 07.06.2017 an Herrn Evert

Absender:
Christian Evers
JAI als GV
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
Geschäftsnummer, Weitere Kennzeichen:

DR I -15/17 2034//15zT06

Abs.: Evers, JAI als Gerichtsvollzieher, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an ______________________
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Anlage K5

Vorblatt zur Zustellungssendung

Im Auftrag des Gläubigers
Kreisjägerschaft Pinneberg i. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V, c/o Hans Wörmcke, Großer Ring 28, 25492 Heist
vertreten durch: Rechtsanwälte Triskatis und Kollegen, Lindenstraße 19-21, 25421 Pinneberg, Az. 2034/15zT06

Wichtiger Hinweis

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe oben). Bitte verwahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

beg. Abschrift

TRISKATIS & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

TRISKATIS & KOLLEGEN
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg
Verteilerstelle für GVZ-Aufträge
Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Bernd Brahms
Rechtsanwalt und Notar

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Ali Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau und Architektenrecht

Alexander Orth
Rechtsanwalt

Datum:	Aktenzeichen:
16.05.2017	2034/15zT06

Auskunft erteilt:
Frau Humke

Direktwahl:
04101 / 2108-33

Telefax:
04101 / 2108-833

humke@kanzlei-pinneberg.de

Betreff: Kreisjägerschaft ./. von Stosch

VORLÄUFIGES ZAHLUNGSVERBOT! (§ 845 ZPO)

In der Zwangsvollstreckungssache

Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V, c/o Herrn Hans Wörmcke, Großer Ring 28, 25492 Heist
vertr. d. Rechtsanwälte Triskatis & Kollegen, Lindenstr. 19-21, 25421 Pinneberg
Konto: VR Bank Pinneberg, IBAN DE36221914050049707050 BIC GENODEF1PIN

- Gläubiger -

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Schuldner -

hat der Gläubiger gegen den Schuldner einen Anspruch aus vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Pinneberg vom 17.01.2017, Az.: 67 C 77/15 gemäß dem in Kopie beigefügten Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzüglich weiter entstehender Zinsen sowie Gerichts- und Zustellkosten.

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
www.kanzlei-pinneberg.de

Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE36 2219 1405 0049 7070 50

Sparkasse Südholstein
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE90 2305 1030 0002 2884 47

USt-IdNr.: DE229709708

d10/649-17

Wegen dieser Ansprüche steht die Pfändung der angeblichen Forderung des Schuldners gegen



auf

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschl. des Geldwertes von Sachbezügen).

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens:
Von der Pfändung ausgenommen sind Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt und die in §§ 850 ff ZPO, 54 SGB I genannten Bezüge, soweit die Leistungen den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Von dem errechneten Nettoeinkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten des Schuldners aus der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung.

Endet das Beschäftigungsverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von 9 Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderungen aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis.

Gemäß § 845 ZPO benachrichtigen wir als Bevollmächtigte des Gläubigers hiermit Drittschuldner und Schuldner von der bevorstehenden Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen den Drittschuldner.

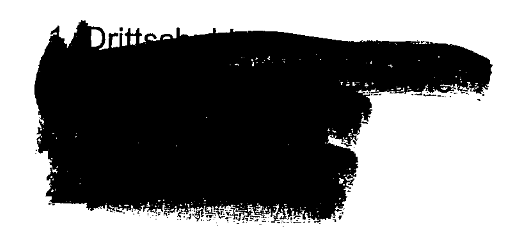
Der beantragte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem Drittschuldner in Kürze zugestellt werden.

Diese Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes (§§ 845, 930 ZPO).
Der Drittschuldner wird aufgefordert, nicht an den Schuldner zu leisten.

Der Schuldner wird aufgefordert, jegliche Verfügung über die zu pfändende Forderung zu unterlassen, diese insbesondere nicht einzuziehen.

Der Drittschuldner wird im Interesse einer raschen und vereinfachten Abwicklung gebeten, binnen zwei Wochen hierher zu erklären, ob er die gepfändete Forderung anerkennt und zur Leistung bereit ist.

Zustellung an:



2. Schuldner:
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

RAe Triskatis & Kollegen
gez. Moradzadeh

Moradzadeh, LL.M.
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

07. Juni 2017

Christian Evers
Friedenstraße 100
25421 Pinneberg

Anlage K 6

Betr.: Ihr Schreiben vom 06.06.2017 im Auftrag des Rechtsanwaltes Triskatis + Koll. , Lindenstraße, Pinneberg
hier: fehlende Rechtsgrundlage

Lieber Herr Evers,

ich habe Ihr Schreiben vom 06.06.2017 mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Da Sie offensichtlich Mitarbeiter einer Privatfirma sind, nennen Sie mir bitte schriftlich Ihre Rechtsgrundlage, nach der Sie Forderungen an mich stellen!

Ein Verweis auf eine Gerichtsordnung genügt nicht! Sie sind auch den Nachweis schuldig, warum Sie sich, als PRIVATPERSON, auf eine Gerichtsordnung berufen dürfen.
Bis zum Nachweis der zweifelsfreien Zuständigkeit Ihrer Person verbiete ich Ihnen jede weitere Tätigkeit in Bezug auf meine Person!

Herr Evers, an dieser Stelle stinkt das Gerichtswesen im Lande. Nicht mal die Volljuristen des Landgerichtes Itzehoe können beweisen, daß eine PRIVATPERSON sich auf eine Gerichtsordnung berufen darf.

Das bedeutet: SIE WERDEN IM ZWEIFEL SCHADENERSATZPFLICHTIG!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

07 . Juni 2017

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Betr.: Az.: **48 C 29/ 17**
hier: Ein weitere Beispiel für die miesen Methoden der Kreisjägerschaft Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zerstörungswut der Jägerschaft (es gibt keinen anderen Ausdruck dafür) soll durch einen weiteren Beleg untermauert werden. Es handelt sich um das Schreiben des RA Triskatis vom 02.10.2012 (Anlage K7).

Dieses Schreiben enthält eine offensichtliche Erpressung. Dort steht:

> „Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht."

Im Zusammenhang mit dem davor stehenden Satz ist DAS ist für mich eine klare ERPRESSUNG. Die bekannten Maßnahmen des SCHWERKRIMINELLEN LANDRATES des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz belegen die erfolgte rechtswidrige Einflußnahme des FILZES.
Die Jägerschaft gehört mit eisernem Besen durchgefegt! Das kann nur erfolgreich geschehen, wenn ich im Verein diese Maßnahmen einfordern kann.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:
K7: Schreiben des RA Triskatis vom 02.10.2012

Abschrift

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT Rechtsanwälte und Notare
Lindenstraße 19-21 25421 Pinneberg

Rommel und Partner
z. Hd. Herrn RA Runge
Grindelberg 15a

20144 Hamburg

Anlage K 7

Helmut R. Triskatis
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Renate Sykosch
Rechtsanwältin und Notarin
RA-Schwerpunkt Erbrecht

Oliver Löhnert
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Steffen Böhm-Rupprecht
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Datum:	Aktenzeichen:
02.10.2012	846/12T06
Auskunft erteilt: Frau Frau Ahlers	
Direktwahl: 04101/2108-32	

Lindenstraße 19-21
25421 Pinneberg

P direkt neben der Kanzlei

Tel: 04101 / 2108-0
Fax: 04101 / 2108-30

Email: office@kanzlei-pinneberg.de
www.kanzlei-pinneberg.de

VR Bank Pinneberg eG
BLZ: 221 914 05
Kto: 49 70 70 50

Sparkasse Südholstein
BLZ: 230 510 30
Kto: 22 88 447

USt-IdNr.: DE229709708
D9/2082-12

Betreff: Kreisjägerschaft Pinneberg, Beratung

Bezug: Ihr Schr. v. 25.09.2012,
Ihr Az: :/du-12/00252

Sehr geehrter Herr Kollege Runge,

ich habe jetzt nach Rücksprache aufklären können, dass der in Ihrem Schreiben vom 25.09.2012 dargestellte Sachverhalt unvollständig ist und wesentlichen Gründe für das unstreitig ausgesprochene und mündlich wiederholt erörterte Schießstandverbot verschweigt.
Ihr Auftraggeber hat wiederholt die Schießstandsicherheit durch Aufforderungen, die Schießstandordnung nicht zu akzeptieren und sogar dagegen zu verstoßen, gefährdet und den Vereinsfrieden durch persönliche Beleidigungen und Beschimpfungen sowohl einzeln benannter Personen als auch von Funktionsträgern nachhaltig gestört; er hat diese Störung in Bezug auf die Vertreterin des Standwarts mehrfach für irreparabel erklärt.
Da sich diese Verhaltensweisen primär gegen die Abläufe auf dem Schießstand Heede gerichtet haben, bleibt der Vorstand meiner Mandantin entgegenkommenderweise nur bei dem Schießstandverbot und sieht von weitergehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen mit weit einschneidenderen Folgen zunächst ab.
Damit bleibt Ihrem Auftraggeber der Schießsport auf anderen Schießständen noch ermöglicht.

Mit kollegialem Gruß
RAe TRISKATIS SYKOSCH LÖHNERT
gez. TRISKATIS
Triskatis
Rechtsanwalt



Amtsgericht Rendsburg

Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

48 C 29/17

für Rückfragen:

Telefon: 04331 139-215

Telefax: 04331 139-200

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	48 C 29/17	09.06.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Umladung
Hinweis: Bitte bringen Sie diese Ladung und die frühere Ladung zum Termin mit!

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der Ihnen mitgeteilte Termin in diesem Verfahren am 22.06.2017, 12.00 Uhr, wurde verlegt.

Sie brauchen daher zu diesem Termin n i c h t zu erscheinen.

Neuer Termin ist bestimmt worden auf:

Donnerstag, 06.07.2017, 12.15 Uhr,
Sitzungssaal 4, 1. OG, Königstraße 17.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Bisher ergangene Anordnungen gelten fort. Auf die in Ihrer letzten Ladung angegebenen Folgen im Falle Ihres Nichterscheinens wird zudem nochmals ausdrücklich hingewiesen.
Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Hagge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.



Landesjägerschaft

Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0
Fax 0 43 47 / 90 87 20
jagdverband-sh@t-online.de
http://www.ljv-sh.de



PRONATUR
Schleswig-Holstein

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. · Böhnhusener Weg 6 · 24220 Flintbek

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17

24768 Rendsburg

Vorab per Telefax: 04331- 139-200

Flintbek, den 01.06.2017

AZ.: 48 C 29/17

In Sachen

von Stosch ./. LJV Schleswig-Holstein e.V.

wird beantragt,

den Termin vom 22.06.2017 aufzuheben und neuen Termin von Amts wegen zu bestimmen.

Begründung:

Der Unterzeichner und alleinige Sachbearbeiter befindet sich vom 12.06. bis einschließlich 26.06.2017 in Urlaub.

Andreas Schober
(Geschäftsführer)

Absender:

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Deutsche Post

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

10.06.2017

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

14 . Juni 2017

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Betr.: Az.: **48 C 29/ 17**
hier: Weitere Terminverschiebung erbeten Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Terminverschiebung auf den 06.07.2017 ist hier angekommen.

Leider paßt mir der Termin nicht. Bitte verschieben Sie den Termin um ca. weitere vierzehn Tage.
Wenn es geht, dann wäre es mir Recht, wenn der Termin noch im Juli 2017 stattfinden könnte.
Bitte halten Sie einen großen Abstand zum 16. August 2017, weil dann ein weiter wichtiger Termin ansteht, der meine volle Konzentration braucht.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Amtsgericht Rendsburg



Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

48 C 29/17

für Rückfragen:

Telefon: 04331 139-215

Telefax: 04331 139-200

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	48 C 29/17	22.06.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Umladung
Hinweis: Bitte bringen Sie diese Ladung und die frühere Ladung zum Termin mit!

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der Ihnen mitgeteilte Termin in diesem Verfahren am 06.07.2017, 12.15 Uhr, wurde verlegt.

Sie brauchen daher zu diesem Termin n i c h t zu erscheinen.

Neuer Termin ist bestimmt worden auf:

Donnerstag, 20.07.2017, 09.00 Uhr,
Sitzungssaal 4, 1. OG, Königstraße 17.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Bisher ergangene Anordnungen gelten fort. Auf die in Ihrer letzten Ladung angegebenen Folgen im Falle Ihres Nichterscheinens wird zudem nochmals ausdrücklich hingewiesen.
Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Hagge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Absender:

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

23.06.2017

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

SH Schleswig-Holstein
Präsidentin
des Landgerichts
Kiel

Landgericht Kiel | Postfach 70 64 | 24170 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihre Nachrichten vom: 03.06.2017
Mein Zeichen: 313 AG Rendsburg - 289

Vorzimmer: Petra Humburg/Katrin Schoenwald
verwaltung@lg-kiel.landsh.de
Telefon: 0431 604-1334
Telefax: 0431 604-1924

28.06.2017

Verfahren zum Aktenzeichen 48 C 29/17, Amtsgericht Rendsburg
Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter des Amtsgerichts Rendsburg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

inzwischen habe ich Einsicht in die Verfahrensakte genommen. Nach Prüfung Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde komme ich zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht angezeigt sind. Ein Fehlverhalten der Richter des Amtsgerichts Rendsburg, die bislang in dem Verfahren 48 C 29/17 tätig waren, welches zu Maßnahmen der Dienstaufsicht Anlass geben könnte, ist nicht festzustellen.

Richterinnen und Richter sind gemäß Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen damit im Bereich ihrer Rechtsprechungstätigkeit nur einer sehr eingeschränkten Dienstaufsicht. Diese richterliche Unabhängigkeit habe ich jederzeit umfassend zu respektieren. Das heißt, richterliche Entscheidungen unterliegen der Dienstaufsicht des Dienstvorgesetzten nur insoweit, als die äußere Form der Erledigung der Dienstgeschäfte zu beanstanden ist. So kann der Dienstvorgesetzte zwar rügen, wenn ein Richter die ihm zugeteilten Verfahren nicht oder nur säumig bearbeiten. Im Kernbereich der eigentlichen richterlichen Tätigkeit, also im Bereich der Verfahrensgestaltung, Äußerung von Rechtsansichten, Anordnungen und Durchführungen von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen, insbesondere aber der abschließenden Entscheidung selbst entzieht sich das Verfahren des Richters jeder Dienstaufsicht. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert vielmehr vom Dienstvorgesetzten insoweit strikte Zurückhaltung. Die Gewährung des Rechtschutzes gegen richterliche Entscheidung ist durch das Gesetz ausschließlich den unabhängigen Gerichten im gesetzlich geordneten Verfahren vorbehalten. Die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung und des ihr vorangegangenen Verfahrens kann und darf deshalb

grundsätzlich nur durch ein höheres Gericht aufgrund eines eingelegten Rechtsmittels erfolgen, nicht aber durch die Justizverwaltung.

Sie beanstanden insbesondere, dass die erfolgte Streitwertfestsetzung mit 500,- € zu niedrig bemessen sei. Aus Ihrer Sicht sei der Streitwert auf zumindest 601,- € festzusetzen.

Die Festsetzung des Streitwerts gehört jedoch nach meinen obigen Ausführungen in den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit. Ich darf die Streitwertfestsetzung im Rahmen der von mir ausgeübten Dienstaufsicht nicht auf Richtigkeit überprüfen oder ändern.

Zu Ihrem Verständnis möchte ich aber klarstellen, dass der Streitwert bislang nur vorläufig festgesetzt wurde. Ein endgültiger Streitwertbeschluss steht noch aus. Gegen einen vorläufigen Streitwertbeschluss gibt es kein Rechtsmittel. Erst der endgültige Streitwertbeschluss kann angefochten werden.

Darauf hat Sie Richterin Kubicki-Mohr auch bereits mit Verfügung vom 24.05.2017 hingewiesen. Sie hat Ihnen aufgegeben, zur Höhe des Streitwerts ergänzend vorzutragen. Ein solcher Vortrag von Ihnen ist bislang nicht zur Akte gelangt.

Ich bitte insgesamt um Verständnis, dass ich in Ihrer Angelegenheit nichts Weiteres veranlassen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hillmann



Amtsgericht Rendsburg

Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04331 139-215
Telefax: 04331 139-200

Ihr Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen**	**Datum**
	48 C 29/17	27.07.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 20.07.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Hagge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 48 C 29/17

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Rendsburg am Donnerstag, 20.07.2017 in Rendsburg

Gegenwärtig:

Richterin Kubicki-Mohr

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

gegen

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., vertreten durch den Präsidenten des Landesjagdverbandes Wolfgang Heins, Böhnhusener Weg 6, 24220 Flintbek

- Beklagter -

wegen Ausschluss

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Der Kläger persönlich,

sowie für den Beklagten Herr Schober als Geschäftsführer.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Die Sach- u. Rechtslage wird erörtert.

Der Kläger wird persönlich angehört.

Er erklärt:
Mein Antrag lautet auf Wiederherstellung der vollständigen Mitgliederrechte, ohne wenn und aber. Ich bin aus dem Landesjagdverband ausgeschlossen worden und damit auch aus dem Kreisverband.

Auf Nachfrage erklärt die Beklagtenseite:

Es trifft zu, es ist grundsätzlich eine Doppel-Mitgliedschaft im Landesjagdverband, sowie zu einer Kreisjägerschaft. Grundsätzlich besteht aber für den Kläger die Möglichkeit, in eine der 19 weiteren Kreisjägerschaften einzutreten.

Der Kläger erklärt hierzu:
Dies ist allerdings nur eine theoretische Möglichkeit, Pinneberg ist die als einziges in erreichbarer Nähe mit einem Schießstand. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Ausschlussverfahren insgesamt nicht sauber war.

Auf Nachfrage an die Beklagtenseite zum Hintergrund des Ausschlussverfahrens erklärt diese:
Es war so, das Disziplinarverfahren wurde eröffnet und auch der Berufungsausschuss hat letztlich die Entscheidung bestätigt, weil das entsprechende vereinsrechtliche Verfahren dies vorsieht. Dabei ging es nicht nur um das ursprüngliche Verhalten auf dem Schießstand, dies war nicht ganz so maßgeblich, da wir hierzu als Verband selbst nichts sagen können. Es ging aber um das Verhalten von Herrn Stosch insgesamt, welches als schädlich angesehen wurde. Dies betrifft insbesondere das Verhalten in der Öffentlichkeit, die Veröffentlichungen und Beleidigungen, die entsprechend auch schriftsätzlich vorgetragen worden sind. Die Disziplinarordnung sieht entsprechende Maßnahmen vor, weshalb der Berufungsausschuss die Maßnahme auch bestätigt hat.

Der Kläger erklärt:
Die Methoden von der Kreisjägerschaft, sowie vom Landesjagdverband, sind nicht rechtsstaatlich. Es geht ganz klar um Mobbing. Ich bin berechtigt, Öffentlichkeit herzustellen, damit meine ich auch meine Veröffentlichungen, die ich ins Internet gestellt habe. Ich habe die mit Worten unter die Decke genagelt, das war auch in den Verfahren vorher schon so. Auch habe ich auf dem Schießstand immer auf die Einhaltung von Regeln geachtet, andere Mitglieder haben versucht, dann querzutreiben. Ich hatte auch einen Anwalt, der wollte die Sache hier aber nicht vor Gericht bringen. Daran sieht man den Filz in der Justiz, das ganze ist Willkür.

Die Beklagtenseite erklärt hierzu:
Es geht nicht um die Herstellung von Öffentlichkeit als solches, sondern die Art und Weise der Öffentlichmachung und insbesondere die Beschimpfungen des Vorsitzenden Dr. Schulz, sowie des Landrates, die auch in der Akte dokumentiert sind.

Der Kläger erklärt hierzu:
Ich habe an den Landrat mehrere Einschreiben geschickt, ich schätze 7-8 mal, es ging dabei um das Verfahren. Es war damals auch so, dass ein Auszug über meine Waffenakte vorlag, diese ist bei der Kreisjägerschaft Pinneberg aufgetaucht und an das Amtsgericht Pinneberg überreicht worden. Die Kreisjägerschaft Pinneberg ist gegen mich vorgegangen, das war der ganze Auslöser, die Maßnahmen waren insgesamt rechtswidrig. Das ist so, wenn Filz nachgewiesen ist. Ich habe so kein Problem mit Ihnen oder Ihrem Referendar, aber das ganze Gerichtswesen ist schwierig und der Ausgangspunkt für dieses Verfahren hier rechtswidrig. Insgesamt ist mein Verhalten lediglich auf die Abwehr rechtswidriger Maßnahmen gerichtet.

Das Gericht weist den Kläger erneut der guten Ordnung halber darauf hin, dass er die Anträge aus der Klagschrift vom 14.02.2017 zu 2.-4., welcher auch eher als Anregung formuliert sind, bereits unzulässig seien dürften, sowie inhaltlich nicht ausreichend bestimmt.

Der Kläger erklärt hierzu:
Das ist in Ordnung, dann soll mein Antrag lediglich gerichtet darauf sein, dass meine Mitgliedschaftsrechte im Landesjagdverband und in der Kreisjägerschaft Pinneberg wiederhergestellt

werden.

Der Kläger erklärt ergänzend:
Die Typen, die ich unter die Decke genagelt habe, das war aus gutem Grund. Das war einmal Herr Rechtsanwalt Triskatis, da sollte ich zu einem Thema Stellung nehmen, wo mir gar nicht gesagt wurde, was mir vorgeworfen wird und Herr Schulz hat sich hochgradig provozierend verhalten.
Wenn ich hier gefragt werde, was ich mit „unter die Decke nageln" meine, dann ist das so, dass ich an Herrn Rechtsanwalt Triskatis einfach am letzten Tag der Stellungnahmefrist einen frechen Brief gesandt habe. An Herrn Schulz aus Lübeck habe ich entsprechende Faxe geschickt. Aus meiner Sicht waren da keine Beleidigungen enthalten. Die Schreiben waren respektlos, und ich war sicher, dass diese Leute mit Sicherheit wütend auf die Schreiben reagieren.

Ein Güteversuch scheitert.

Es wird in die streitige Verhandlung übergeleitet.

Der Streitwert wird erörtert.

Der Kläger erklärt zum Interesse:
Es war so, bei dem Verfahren in Pinneberg, wurde der Streitwert durch das Amtsgericht auch erst auf 300,00 € festgesetzt, dass Landgericht hat den Streitwert dann nach meiner Erinnerung auf 800,00 € korrigiert. Es ist so, wenn sie überlegen, dass ich zehnmal im Jahr nach Niedersachsen möchte und muss zum Schießstand, brauche ich Zeit, Benzin und Autoverschleiß. Addiert ist der Wert deutlich über 600,00 €.

Das Landgericht Itzehoe hat dies als Begründung akzeptiert.

Der Kläger beantragt,

> seine Mitgliedschaftsrechte im Landesjagdverband Schleswig-Holstein und in der Kreisjägerschaft Pinneberg wiederherzustellen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Der Kläger erklärt:
Ich möchte noch ergänzend darauf hinweisen, dass die Briefe und Veröffentlichungen erst geschehen sind, nachdem ich provoziert wurde und der Filz nachgewiesen war. Die einzige Chance, sich zu wehren, ist dann, es teurer zu machen im übertragenen Sinne.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagtenvertreter erklärt ergänzend:
Soweit heute ergänzender Vortrag zum zeitlichen Ablauf und zu dem Umstand, dass der Kläger provoziert worden sei, erfolgt ist, ist dieser Vortrag neu. Wir gehen weiter davon aus, dass dieser Vortrag nicht ausreichend substantiiert und die Klage insoweit unschlüssig ist. Sollte das Gericht dies anders sehen, bitten wir um einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis mit Schriftsatzfrist, damit wir die Unterlagen, insbesondere auch das Disziplinarverfahren, sowie Unterla-

gen zum zeitlichen Ablauf nachreichen können.

Der Kläger erklärt ergänzend dazu:
Das Schießstandverbot und die Schreiben liegen ja ein halbes Jahr auseinander, da ist Verjährung eingetreten. Insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, wer das Schießstandverbot zunächst ausgesprochen hat, das war der Standwart, der eher ein besserer Hausmeister ist und erst ein halbes Jahr später wird das ganze bestätigt.

Ein ewiges Schießstandverbot ist darüber hinaus vereinsrechtlich nicht zulässig. Nach einem halben Jahr ist das ganze längst verjährt, außerdem ist augenscheinlich der Vorstand der Kreisjägerschaft Pinneberg über ein halbes Jahr über den ganzen Umstand nicht informiert worden, was auch nicht geht.

B.u.v.:

Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 10. August 2017, 09.30 Uhr, Saal 4.

Kubicki-Mohr
Richterin

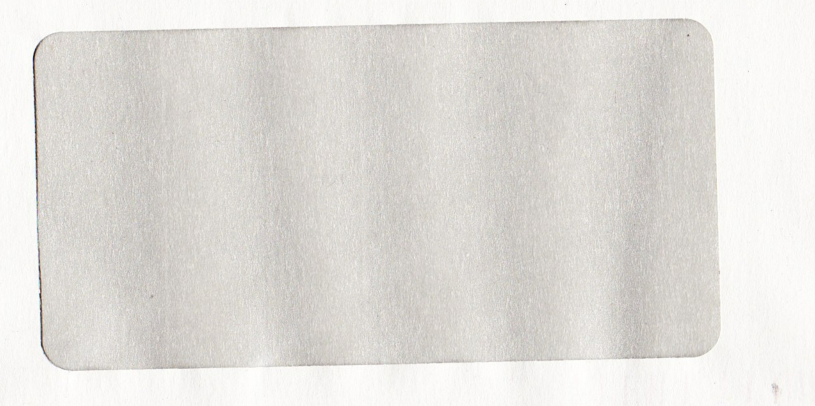
Blank, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

K 4000

000304









Amtsgericht Rendsburg

Amtsgericht Rendsburg,Königstraße 17, 24768 Rendsburg

48 C 29/17

für Rückfragen:
Telefon: 04331 139-215
Telefax: 04331 139-200

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	48 C 29/17	11.08.2017

von Stosch, H. ./. Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
wg. Ausschluss

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 10.08.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Hagge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 139-0
Telefax: 04331 139-200

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC:MARKDEF1200

Sprechzeiten Mo. bis Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr | Nachlassabt.: Mi. keine Sprechzeiten, Di. und Fr. nur nach telefonischer Terminvergabe

Beglaubigte Abschrift

48 C 29/17

Verkündet am 10.08.2017

Hagge, Justizangenstellte
als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Rendsburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

\- Kläger -

gegen

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., vertreten durch den Präsidenten des Landesjagdverbandes Wolfgang Heins, Böhnhusener Weg 6, 24220 Flintbek

\- Beklagter -

wegen Ausschluss

hat das Amtsgericht Rendsburg durch die Richterin Kubicki-Mohr auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.07.2017 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger, ein (in der Vergangenheit aktiver) Jäger, verlangt von dem Beklagten, dass dieser sei-

ne Rechte im Landesjagdverband Schleswig-Holstein und in der Kreisjägerschaft Pinneberg wiederherstellt.

Der Beklagte ist ein eingetragener Verein, deren Mitglieder die jeweiligen Kreisjägerschaften sind, u.a. auch die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., in welchem der Kläger Mitglied war.

Wegen der Einzelheiten zur Mitgliedschaft, Mitgliedschaftsrechten sowie Disziplinarmaßnahmen wird auf die Satzung des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V., Disziplinarordnung inkl. Einheitssatzung der Kreisjägerschaften, Stand: November 2009, abrufbar unter www.ljv-sh.de/downloads (Stichwort: Satzung), Bezug genommen.

Zur Vorgeschichte: In der Zeit vor dem 15.10.2011 kam es zwischen dem Kläger und anderen Vereinsmitgliedern und Funktionären der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., insbesondere mit der Schießstandleitung, zu Auseinandersetzungen u.a. im Zusammenhang mit einer Vorschrift der der DJV Schießstand-Ordnung sowie dem Transport von Waffen zum Schießstand selbst sowie der Art der verwendeten Munition. Der Kläger äußerte seinen Unmut über die Schießstandleitung in einer Vielzahl von Beiträgen in Internetforen und betitelte Personen in einer Weise, welche sich zumindest an der Grenze von Beleidigungen bewegt. Der Kläger beschreibt dies selbst als „Respektlosigkeiten, welche dazu gedacht waren, die betreffenden Personen aus der Fassung zu bringen". Ferner ließ der Kläger auch nach eigenen Angaben durchblicken, dass er nicht zugelassene Patronen gleichwohl verwenden werde. Im Oktober 2011 sprach der Schießstandwart, Herr Koch, dem Kläger gegenüber ein unbefristetes Schießstandverbot für die Nutzung des Schießstandes in Heede aus. Der Beklagte betreibt keinen weiteren Schießstand in örtlicher Nähe zum Wohnort des Klägers, sodass es dem Kläger nach dem übereinstimmenden Parteivortrag damit im Bereich der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. faktisch unmöglich war, einen Schießstand zu nutzen.

Nachdem die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V., der erste Vorsitzende, dem Kläger mit Schreiben vom 02.06.2012 und 15.07.2012 Gelegenheit gegeben hatte, die Vorwürfe und Begehren schriftlich darzulegen, bestätigte der Vorstand der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. mit Beschluss vom 27.11.2012 das Schießstandverbot für den Kläger mit der Begründung, dass der Kläger nicht nur die Schießstandordnung konsequent missachtet habe, sondern auch auf vielfältige Art und Weise das gedeihliche Miteinander auf dem Schießstand schwerwiegend gestört habe. Das Ansehen der Kreisjägerschaft könne hierdurch in Mitleidenschaft gezogen werden.

Der Kläger hat hinsichtlich des Schießstandverbotes das Amtsgericht Pinneberg angerufen, welches mit Urteil vom 20.02.2014 die Klage des Klägers abgewiesen hat. Wegen des Verfahrensgangs sowie der Begründung wird auf das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 20.02.2014 -

73 C 2/13-, verwiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat der Kläger nach Hinweis der Kammer auf die Unzulässigkeit der Klage mangels Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges zurückgenommen.

Ferner führte der Kläger ein Verfahren auf Nichtigerklärung der gegen ihn erlassenen Einschränkung der Vereinsrechte bzw. des Ausschlusses gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. vor dem Amtsgericht Pinneberg zum Aktenzeichen 67 C 77/15.

Ab Januar 2013 beantragte die Kreisjägerschaft Pinneberg gegen den Kläger die Aufnahme von Ermittlungen wegen der durch den Kläger an den Tag gelegten Verhaltensweisen. Mit Schreiben vom 05.02.2013 wurde dem Kläger die Antragsschrift nebst Anlagen zugestellt und ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Ausweislich der Darlegungen im Beschluss des Disziplinarausschusses vom 03.02.2014 (Blatt 8 ff. der Akte) antwortete der Kläger mit Fax vom 25.02.2013 direkt an den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses sowie mit weiterem Fax von 25.02.2013 an den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.. Nachdem der Disziplinarausschuss zunächst den Kläger sowie die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. zur mündlichen Verhandlung geladen hatte, versandte der Kläger am 27.04.2013 in zwei Teilen eine Massen-E-Mail an eine unübersehbar große Anzahl von Adressaten, deren Zahl der Kläger gegenüber dem Disziplinarausschuss mit „815" angab. Bei den Adressaten handelte es sich um Behörden, Verbände und Vereine sowie deren Sachbearbeiter bzw. Funktionsträger. In der Folge wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung durch den Disziplinarausschuss aufgehoben sowie dem Kläger erneut Gelegenheit gegeben, abschließend Stellung nehmen. Der Kläger antwortete mit Fax vom 18.05.2013. Mit Beschluss vom 03.02.2014 (Blatt 8 ff. der Akte) beschloss der Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. den Ausschluss des Klägers aus der Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesjagdverband e.V. und aus dem Landesjagdverband Schleswig Holstein. Darüber hinaus wurde dem Kläger untersagt, Schießstandanlagen zu betreten, die von den Kreisjägerschaften im Landesjagdverband Schleswig-Holstein sowie vom Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. betrieben werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgenannte Entscheidung (Blatt 8 ff. der Akte) Bezug genommen. Der gegen diesen Spruch durch den Kläger angerufene Berufungsausschuss hat mit Beschluss vom 02.05.2015 den Einspruch des Klägers zurückgewiesen. Den Spruch des Berufungsausschusses hat der Kläger trotz Hinweises des Gerichts mit Verfügung vom 07.04.2017 (Blatt 31 der Akte) nicht zur Gerichtsakte gereicht.

Der Kläger ist der Auffassung, der Ausschluss aus der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. sowie dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. sei rechtswidrig bzw. unwirksam. Da die Kreis-

jägerschaft Pinneberg und der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. mit kriminellen Methoden und offensichtlichem „FILZ" gearbeitet hätten, sei durch die Liste der bisher geführten Verfahren belegt, dass der Rechtsstaat in Teilen des Bundeslandes Schleswig-Holstein nicht mehr existiere. Komplizenschaften seien nachgewiesen, die erforderlichen Beweise online einsehbar unter www.archive.org. Hierbei stellt der Kläger auch auf das vorausgehende Schießstandverbot als Vereinsstrafe ab und meint, die Kreisjägerschaft Pinneberg habe gegen das Vereinsrecht verstoßen, da eine unzuständige Person (Hausmeister) eine Vereinsstrafe ausgesprochen habe, die es weder nach der Satzung noch nach Vereinsrecht gebe. Dies gelte insbesondere auch, da er – ebenso im hiesigen Ausschlussverfahren - weder angehört noch über die ausgesprochene Vereinsstrafe informiert worden sei und die Kreisjägerschaft Pinneberg die Vereinsstrafe nicht zeitnah schriftlich bestätigt habe. Die Maßnahmen beruhten auf Mobbing. Das „Verhalten der Gremien des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein atme den Geist und die Moral von Auschwitz, Hiroschima, Katyn und Dresden".

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hat,

1. seine Rechte im Landesjagdverband Schleswig-Holstein und in der Kreisjägerschaft Pinneberg wieder herzustellen,

2. der Landesjagdverband Schleswig-Holstein wird zu Schadensersatz verurteilt, die Höhe des Schadensersatzes soll Thema eines weiteren Gerichtsverfahrens sein,

3. das Amtsgericht Rendsburg möge den Landesjagdverband darauf hinweisen, dass die Verantwortlichen der Gremien des Landesjagdverbandes in Regress genommen werden können,

4. das Amtsgericht Rendsburg möge den Landesjagdverband Schleswig-Holstein darauf hinweisen, dass die Verantwortlichen des Desasters a. Hewicker, ehemaliger Kreisvorsitzender Pinneberg, b. Triskatis, Rechtsanwalt, Lindenstraße, Pinneberg und c. die Verantwortlichen der Gremien des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein wissentlich und vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstoßen haben und damit der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein schweren Schaden zugefügt haben. Es bleibe nur der Ausschluss dieser Person aus dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein und die Beantragung der Prüfung der persönlichen Eignung (§ 6 Waffengesetz) dieser Personen, zwecks Aberkennung der Waffenerlaubnisse bei den zuständigen Waffenbehörden;

hat der Kläger nach entsprechenden Hinweisen des Gerichts im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20.07.2017 klargestellt, dass es sich hinsichtlich der Anträge zu 2-4 lediglich um

Anregungen an das Gericht handelt und beantragt,

> seine Rechte im Landesjagdverband Schlewsig-Holstein und in der Kreisjägerschaft Pinneberg wiederherzustellen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, der Ausschluss des Klägers aus der Kreisjägerschaft Pinneberg sowie aus dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. sei wirksam. Aufgrund der Tatsache, dass seit dem Spruch des Disziplinarausschusses vom 03.02.2014 und dem Spruch des Berufungsausschusses vom 02.05.2015 mehr als zwei Jahre vergangen seien, sei ein Antrag des Klägers verwirkt und stelle sich als unzulässige Rechtsausübung dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20.07.2017 (Bl. 82 ff. der Akte) verwiesen.

Die Verfahrensakten des Amtsgerichts Pinneberg zum Aktenzeichen 73 C 2/13 und 67 C 77/15 waren zu Informationszwecken beigezogen, worauf die Parteien mit Verfügung vom 07.04.2017 hingewiesen worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Der aufrecht erhaltene Klageantrag ist dahingehend auszulegen, dass der Kläger die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit des Verbandsausschlusses bzw. seiner fortbestehenden vollen Mitgliedschaftsrechte im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. sowie der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. begehrt. Hierbei handelt es sich um ein Feststellungsantrag im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO. Dem Kläger steht auch ein Feststellungsinteresse zu. Er ist nach wie vor von seinen Vereinsrechten ausgeschlossen, dies betrifft sowohl den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. als auch die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. Insoweit handelt es sich nach dem übereinstimmenden Parteivortrag sowie ausweislich der Vereinssatzung um eine (zwingende) Doppelmitgliedschaft. Der Ausschluss ist durch Spruch des Disziplinarausschusses und nachfolgend des Berufungsausschusses des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. erfolgt. Nach übereinstimmenden Vortrag der Parteien ist der vereinsinterne Rechtsweg aus-

geschöpft. In diesem Falle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet (vgl. BGHZ 13, 5 ff.). Insoweit ist der Antrag des Klägers laiengünstig und sachdienlich dahingehend auszulegen, dass dieser – da ein in zwei vereinsinterne Instanzen gegliedertes Ausschlussverfahren vorgesehen ist - die Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses insgesamt, d.h. sowohl des zweitinstanzlichen Ausschließungsbeschlusses sowie auch des in der ersten Instanz ergangenen Ausschließungsbeschlusses erfasst. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da nach dem übereinstimmend vorgetragenen Sachverhalt die Ausschließungsbeschlüsse auf den gleichen sachlichen Gründen beruhen, auch wenn der Beschluss des Berufungsausschusses vom 02.05.2015 durch keine der Parteien zur Akte gereicht worden ist.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die nunmehr vor dem Amtsgericht Rendsburg angestrengte Klage stellt sich als unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) dar. Zu Recht erhebt die Beklagtenseite die Einrede der Verwirkung. Grundsätzlich hat ein ausgeschlossenes Vereinsmitglied alsbald den verfahrensabschließenden Beschluss eines Verbandsgerichts durch ein staatliches Gericht überprüfen zu lassen, sofern es der Auffassung ist, dass dieses zu Unrecht entschieden habe. Ein Zeitraum zwischen dem verfahrensabschließenden Beschluss sowie der Klageerhebung von weit über einem Jahr ist hierunter jedenfalls nicht mehr zu fassen (vgl. Zeitraum von vier Monaten nach OLG Hamm NJW-RR 1997, 918). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen, so auch der Ausschluss aus dem Verein als stärkste Maßnahme, der eingeschränkten Kontrolle durch die staatlichen Gerichte unterliegen. Diese muss in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten. Dies gilt zunächst hinsichtlich der sachlichen Prüfung, welche neben der Feststellung von erheblichen Verfahrens- oder Satzungsverstößen beschränkt ist auf die Kontrolle, ob die Maßnahmen grob unbillig oder willkürlich ist. Die Subsumtion eines festgestellten Sachverhalts unter herangezogene Disziplinarvorschriften gehört hingegen zu den Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigenverantwortlich zu treffen hat und die gerichtlich daher nur in den genannten engen Grenzen nachprüfbar ist (BGH NJW 1997, 3368). Dies gilt jedoch auch für zeitliche Vorgaben. Zwar ist zutreffend, dass das Vereinsrecht keine Frist für eine gerichtliche Anfechtung bzw. Anrufung kennt. Jedoch erscheint es auch mit Blick auf Rechtfrieden und Rechtsklarheit unbillig, einem (ehemaligen) Vereinsmitglied zeitlich unbeschränkt den Zugang zu ordentlichen Gerichten zu gewähren. Im vorliegenden Fall erfolgte der Spruch des Disziplinarausschusses vom 03.02.2014 sowie der Spruch des Berufungsausschusses vom 02.05.2015 fast zwei Jahre vor Erhebung der Klage mit Zustellung am 11.04.2017. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger nach eigener Darlegung die Verfahren gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. vor dem

Amtsgericht Pinneberg zu den Aktenzeichen 73 C 2/13 und 67 C 77/15 geführt hat, wobei diese Verfahren teilweise zunächst das Schießstandverbot betrafen. Denn gegen den Verbandsausschluss aus dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. hat allein dieser als Träger des Ausschlussverfahrens im vereinsinternen Disziplinar- und Berufungsverfahren verklagt werden müssen, nicht ein anderweitiger selbstständiger eingetragener Verein wie die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V.

Darüber hinaus ist, auch wenn es hierauf nicht mehr entscheidungserheblich ankommt, der Ausschluss auch unter sachlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Weder sind erhebliche Verfahrens- oder Satzungsverstöße durch den Kläger ausreichend substantiiert dargelegt noch stellt sich die Maßnahme des Ausschlusses (aus sonstigen Gründen) als grob unbillig oder willkürlich dar.

Der Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. hat in seinem Beschluss vom 03.02.2014 (Blatt 8 ff. der Akte) detailliert dargelegt, aus welchen Gründen der Ausschluss erfolgte. Dies betraf insbesondere Beleidigungen, unter anderem auch durch Versendung von Massen-E-Mails, gedruckten Flyern (vgl. Blatt 52 f. der Akte) und Veröffentlichungen auf www.archive.org sowie dem Verhalten des Klägers gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins und gegenüber der breiten Öffentlichkeit, durch welches der Kläger das Ansehen der Jägerschaft gröblich verletzt habe. Darüber hinaus hat der Disziplinarausschuss den Ausschluss ferner auf erhebliche Bedenken gegen die jagd- und waffenrechtliche Zuverlässigkeit bzw. persönliche Eignung gemäß §§ 17 Abs. 4 Nr. 4 BJagdG, 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffenG gestützt, da der Kläger Verhaltensauffälligkeiten zeige und keine Waffen, keine Waffenbesitzkarte und keinen Jagdschein besitzen dürfe.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Begründung sowie der durch den Kläger im hiesigen Verfahren eingereichten E-Mails und des Schriftverkehrs sowie der Darlegungen im Rahmen der persönlichen Anhörung erscheint die durch die Beklagten getroffene Maßnahme sachgerecht. Der Beklagte hat die Satzung sowie die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes, veröffentlicht unter www.ljv-sh.de/downloads (Stichwort: Satzung), als für sich verbindlich anerkannt. In § 1 b) der Disziplinarordnung ist angeordnet, dass es die Pflicht eines jeden Jägers ist, unter anderem alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen. Gegen diese Pflicht hat der Kläger ausweislich der ausführlichen Darlegungen des Disziplinarausschusses sowie mit ähnlicher Begründung des angerufenen Berufungsausschusses in schwerwiegender Weise verstoßen. Letztlich hat der Kläger dies im Rahmen des hiesigen Verfahrens, wie ebenfalls in der Verfahrensakte dokumentiert ist, sowie im Rahmen der persönlichen

Anhörung eingeräumt. Insbesondere hat der Kläger dargelegt, Mitglieder und Organe der Jägerschaft sowie des Kreises teils persönlich, teils pauschal „verunglimpft“ bzw. „beleidigt“ zu haben, auch wenn der Kläger selbst dies als Respektlosigkeit darstellt, mit welchen er einzelne Personen „gegen die Decke genagelt“ habe. Der Kläger hat auch im hiesigen Verfahren im Rahmen der eingereichten Schriftsätze Worte und Bezeichnungen gewählt, welche sich zumindest an der Grenze zu Beleidigungen bewegen bzw. diese überschreiten (vgl. u.a. Blatt 49: Bezeichnung des Landrates des Kreises Pinneberg als „Schwerkrimineller“, Blatt 64: Bezeichnung des Rechtsanwalts Triskatis als „Doofanwalt“, Blatt 65: „Stinkender Drecksnazi“) und nicht mehr durch die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG gedeckt sind. Ferner hat der Kläger auch im hiesigen Verfahren die Auseinandersetzungen hinsichtlich des Schießstandes in Heede sowie insbesondere hinsichtlich des Transportes von Waffen eingeräumt. Der Kläger hat durch seine Verunglimpfungen und das nachhaltige Opponieren gegen die Vorschriften am Schießstand verstoßen und den dortigen Ablauf und den vereinsinternen Frieden nachhaltig gestört. Auch hat der Kläger im Rahmen des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg zum Aktenzeichen 73 C 2/13 eingeräumt, behördlich nicht zugelassene Munition verschossen zu haben. Durch die genannten Verhaltensweisen hat der Kläger gegen seine Pflichten aus § 7 der Satzung der Kreisjägerschaft Pinneberg, ebenfalls veröffentlicht unter www.ljv-sh.de/downloads (Stichwort: Satzung, Unterpunkt Einheitssatzung der Kreisjägerschaften), verstoßen sowie gegen die Satzung des Beklagten nebst Disziplinarordnung.

Darüber hinaus ist das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör entgegen seiner Darlegung gewahrt worden, da diesem ausweislich der durch den Kläger nicht ausreichend substantiiert angegriffenen Feststellungen im Spruch des Disziplinarausschusses vom 03.02.2014 sowohl die Antragsschrift nebst Anlagen zum Zwecke der Äußerung zugestellt worden ist, als auch dem Kläger nach Aufhebung der mündlichen Verhandlung im schriftlichen Verfahren erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Kläger hat mit Faxschreiben vom 25.02.2013 an den Vorsitzenden des Ausschusses sowie gleichen Datums an den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. und mit Fax vom 08.05.2013 Stellung genommen. Gleiches gilt im Rahmen der Anrufung des Berufungsausschusses.

Der jeweilige Spruch des Disziplinarausschusses vom 03.02.2014 sowie des Berufungsausschusses vom 02.05.2015 ist dem Kläger nach eigenen Angaben auch zugestellt worden, andernfalls hätte der Kläger diese nicht angreifen können.

Angesichts des durch den Kläger selbst eingestandenen und auch im Rahmen des hiesigen Rechtsstreits fortgesetzten Verhaltens, welches sich als wiederholte vorsätzliche Zuwiderhand-

lungen gegen § 1 b) der Disziplinarordnung darstellt, erscheint die Maßnahme auch nicht grob unbillig oder willkürlich, auch wenn die Disziplinarordnung nach § 2 Ziff. 1-5 in Abstufung unterschiedlich milde bzw. einschneidende Maßnahmen über Verwarnung, Geldbuße, Aberkennung von Ämtern und Funktionen sowie Ruhen der Mitgliedschafsrechte bis hin zum Ausschluss als schärfste Sanktion vorsieht. Entgegen der Auffassung des Beklagten kommt es dabei auf die Frage, ob das Schießstandverbot in Heede durch die Kreisjägerschaft Pinneberg e.V. als solches (eigene anfechtbare vereinsinterne Maßnahme) rechtswirksam ausgesprochen worden ist, nicht an, wobei die Wirksamkeit des Schießstandverbots bereits durch das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg zum Aktenzeichen 73 C 2/13 mit zutreffender Begründung, auf welche vollinhaltlich Bezug genommen wird, rechtskräftig festgestellt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert ergibt sich gemäß §§ 48 GKG, 3 ZPO und war nach billigem Ermessen mit 500,00 € festzusetzen. Dem Kläger ist mehrfach Gelegenheit gegeben worden, u.a. mit Hinweis vom 24.05.2017 (Blatt 54 der Akte) sowie im Rahmen der persönlichen Anhörung vom 20.07.2017, den von ihm mit 800,00 € angegebenen Wert bzw. das Interesse von jedenfalls über 600,00 € näher darzulegen. Soweit der Kläger hierzu im Rahmen der persönlichen Anhörung ausgeführt hat, das Interesse ergebe sich aus der Addition der Ausgaben, welche anfallen würden, sofern er zehnmal pro Jahr zu einem Schießstand nach Niedersachsen fahren müsse, so schließt sich das Gericht diesem Ansatz für die Ermittlung des Interesses an der Wiederherstellung der Vereinsrechte bzw. der Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses nicht an. Hierbei handelt es sich um Ersatzaufwendungen bzw. Folgekosten des ausgesprochenen Ausschlusses, jedoch keine konkrete Darlegung des wirtschaftlichen Wertes bzw. ideellen Interesses an der Mitgliedschaft in dem beklagten Verein sowie der Kreisjägerschaft Pinneberg e.V..

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

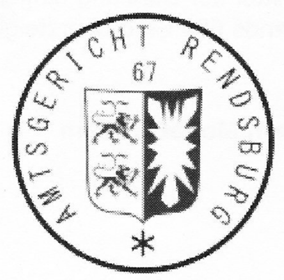
Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Kubicki-Mohr
Richterin



Beglaubigt

Hagge, JAng
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Absender:
Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Deutsche Post

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite !

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

12.08.17

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen